Versuch

über die

Vorzüge

der

Herzoge in Baiern

vor den

Erzbischöfen zu Salzburg

auf den

baierischen Kreistagen.

Von Gindte

Dokter der Rechte

gelegenheitlich herausgegeben.

Wien,

in der k. k. privilegirten v. Baumeisterischen Buchdruckerei.

1786.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Veritas inſpicienda, non quid ille aut ille opinetur; — id autem planiori ac faciliori modo haud fieri poterit, quam ſi originem, quæ cujusque rei potiſſima pars eſt. — indagemus. Joſ. Lud. decis. 29. n. 86. apud Gewold. antith. p. 3.

Dem Durchlauchtigsten

und

mächtigsten Fürsten

und

Herrn Herrn

Karl Theodor,

Pfalzgraf bei Rhein

des

heiligen Römischen Reichs Erztruchses und Kurfürst, Herzog in Ober- und Niederbaiern, zu Gülich Kleve und Berg, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Moers, Marquis zu Bergopzoom, Graf zu Veldenz Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, 2c. 2c.

Durchlauchtigster Kurfürst
gnädigster Herr!

Ich sehe es als eine glückliche Vorbedeutung meiner künftigen Laufbahne an, daß mir bei dem ersten Schritte, den ich in dieselbe wage, die Gelegenheit ward, von den Vorrechten eines erlauchten Hauses zu schreiben, welches auf die allgemeine Verehrung in ganz Deutschlande durch die ausnehmendsten Verdienste, vorzüglich aber durch die der Ruhe Deutschlands

lands geopferte eigenen Vortheile den wichtigsten Anspruch hat; daß ich in diesem Versuche Geschichten anführen kann, denen die Wahrheit, diese seltene Begleiterin der Geschichte, immer zur Seite stehet: Zweimal glücklich schätze ich mich, daß es mir erlaubt ist, unter dem Schutze eines Fürsten aufzutreten, der sich den Weg zur Unsterblichkeit, nicht durch Ruhm im eisernen

Fel-

Felde, sondern durch Liebe in den Herzen beglückter Unterthanen gebahnet hat. Mögte doch diese glückliche Vorbedeutung zur Wirkung gedeihen, und dieses unverdiente Glück, Eurer Kurfürstlichen Durchlaucht fortgesetzte Gnade, die Quelle meines Glückes für die künftigen Tage sein! dann soll die innigste Empfindung unauslöschbaren Dankes alle meine

ne Kräfte aufbieten, durch würdigere Werke meine ehrfurchtsvollesten Gesinnungen zu bestättigen.

Eurer Kurfürstlichen
Durchlaucht

unterthänigst gehorsamster
M. Gindte.

Vorrede.

Ich hätte so viel voraus zu sagen, daß die Vorrede grösser als der Versuch selber werden würde, wenn ich alles sagen wollte, was ich zu sagen für nöthig halte, um meine Leser in den Stand zu setzen diese Abhandlung so zu lesen, wie ich sie niedergeschrieben habe; weswegen ich also lieber nichts sage, sondern nur wünschte, daß sie sich vom Vorurtheile und Eigennutze, von zwoen dem Menschen beinahe natürlich gewordenen Eigenschaften, welche die wesentliche Eigenschaft desselben oft ganz unkenntbar machen, so viel möglich losreissen mögten, ohne doch mir deswegen einzubil-

den, daß alsdann Männer von ausgebreiteten Kenntnissen nicht an verschiedenen Orten Mangel spüren würden; sondern damit sie dasjenige, so ich wegen Kürze oder aus andern Ursachen nicht sagen wollte, harmonisch hinzudenken könnten; oder wenigstens nicht, in der Natur der Sache gegründete Wahrheiten, wenn sie nicht in ihr Sistem passen, für Erdichtungen ausgäben.

Erster

Erster Abschnitt.

Vom Ursprunge der fränkischen Monarchie, und vom merowingischen und karolingischen Staatsrechte.

§. 1.

Freiheit war der alten Teutschen einziger Reichthum, Krieg die einzige Zierde teutscher Nation, welche immer in gewisse Hauptvölker eingetheilt, nie unter einer allgemeinen Oberherrschaft stand, als wenn Liebe zur Freiheit sie wider einen allgemeinen Feind vereinigte; und so ihre ärgsten Feinde, selbst die Römer bezwangen.

§. 2.

Die Hauptvölker welche den teutschen Staatskörper in der Folge ausmachten waren die Franken, Baiern, Schwaben und Sachsen a). Jedes dieser Völker hatte seinen eigenen Anführer, unter dem Namen eines Königs b), welche unter sich um den Vorzug eiferten, wenn sie nicht mit Aus-

wärtigen Krieg zu führen hatten. Zu Anfange des dritten Jahrhunderts vereinigten sich diejenigen Völker, welche den Anfällen der Römer am mehrsten ausgesezt waren, und naunten sich freye Leute, Franken, um dadurch den Endzweck ihrer Vereinigung anzuzeigen, indem sie mit vereinigten Kräften ihre Freiheit zu vertheidigen durch diesen Bund beschlossen hatten c). Im vierten Jahrhunderte giengen sie über den Rhein, und suchten sich, zwar mit grossem Verluste in Gallien niederzulassen; welches sie aber erst im fünften Jahrhunderte als alle teutschen Völker sich um die Wette in ganz Europa auszubreiten begannen, den Theil der Burgundionen ausgenommen, ganz eroberten.

a) S. Luitp. L. 2. K. 7. und Schmidts Geschichte der Deutschen. 4. B. 1. K. 7. S

b) In tütschen landen hat leglich Land seinen pfalzengrafen.

2. Sachsen hat ainen Bayeru hat ainen Schuuaben hat ainen Franken hat ainen.

3. Diese vier Lant waren hievor Kunigrich; seidher wandelt man den namen und heyßt sy Herzogen. Spec. alem. Edit. Schilt. c. 102.

c)

c) Cette Ligue des Francs doit être placée vers l'année 240. & suivantes puisque nous les trouvons déjà occupés à faire la guerre a l'empereur Galien, Pfeffel abregé Chron. de L'Hist. d'allemagne, p. 7.

§. 3.

Ungeachtet dieses Bundes blieben sie doch in verschiedene kleinere Völker abgetheilt, bis Klodwig auf eine sehr unedle, und widernatürliche Art alle unter seine Oberherrschaft vereinigte; und sich dadurch den Namen des Stifters der fränkischen Monarchie erwarb: welche er aber mit all ihren Mängeln eines Staates, in welchem Stärke das erste und hauptsächlichste Grundgesetz ist, unter seine vier Söhne wieder getheilt zu bald verlassen muste, als das er die Monarchie auch von der sittlichen Seite hätte vereinigen können a).

a) Enfin Clovis qu'on peut regarder comme le premier fondateur de la monarchie françoise étoit mort à quarante cinq ans il n'a pas eu le loisir de corriger les defauts de la monarchie. Dubos Hist. critq. tom. 3. l. 6. c. 8. p. 397.

§. 4.

Klotar I. Klodwigs jüngster Sohn, der so glücklich war, die ganze Monarchie wieder zu vereinigen, machte eine allgemeine Konstitution um das Wohl, und Glückseligkeit seiner Unterthanen zu befördern, in welcher er jedem nach seinen eigenen Gesetzen Recht zu sprechen befahl a). Eine Staatsmaxime, welche der Zustand der fränkischen Monarchie zum allgemeinen Grundsatze foderte b). Dieses war die Grundlage einer nicht zu verbessernden Gerechtigkeitspflege, in dem fränkischen Staatskörper, der, je grösser er wurde, desto ungeschickter die Mitglieder zu beglücken er werden muste; so, daß die sich oft widersprechende Folgen in der Regierung des teuschen Reiches noch heute die Ursache einer allgemeinen Verwirrung, und folglich einer beinahe völligen Unthätigkeit geworden sind. Und wie war es auch anders möglich, da so viele Menschen von verschiedener Erziehung, und Religion, in einem Staate, mit verschiedenen Grundsätzen nach einem und demselben Ziele streben sollend, nach verschiedenen Gesetzen

setzen, ihre Handlungen einzurichten befugt, nicht in die gröste Verwirrung zu gerathen; aus welcher sie mehr durch Gewalt, als Gerechtigkeit sich heraus zu wickeln gewöhnen musten; da in einem Staate von gleicher Erziehung, und Religion lebende Menschen, nach einerlei Gesetzen ihre Handlungen einzurichten verbunden, oft über Mangel der Gerechtigkeit zu klagen, Ursache haben.

a) Provideat ergo ſtrenuitas univerſorum judicum, ut præceptionem hanc ſub omni obſervatione cuſtodiant, nec quidam aliud agere aut judicare, quam ut hæc præceptio ſecundum legum Romanorum ſeriem continet; vel ſecus quam quorundam gentium populus juxta antiqui juris conſtitutionem olim vixiſſe dinoſcitur ſub aliqua temeritate præſumant conſt. general. Clot. I. de a. 560. act. 13. beim Baluz tom. 2. p. 986.

b) Parceque l'uſage d'y rendre la juſtice à chacun ſuivant le code de ſa nation étoit devenu une loy eſſentielle du droit publique de la monarchie. Dubos tom. 3. liv. 6. c. 8. p. 397.

§. 5.

In diesem Zustande pflegten die fränkischen Könige die Ausübung der Gerechtigkeit gewissen Beamten, unter den Namen der Herzoge, und Grafen zu überlassen, die in nichts unterschieden waren, als daß den ersten ein grösserer Bezirk anvertraut war, und das sie meistens Grafen unter ihrer Obsicht hatten a). Doch standen auch einige Grafen unmittelbar unter den Königen b), welche alle, so wie die Herzoge in der Könige Namen Recht sprachen c), weil sie alle nach bewerthgefundener Treue und Geschicklichkeit dazu bestellt worden waren.

a) Hofr. Schm. Gesch. der Deutsch. 2. B. 7. K. 303. S.

b) Qui cum duces decem cum exercitibus — exceptis comitibus plurimis qui ducem super se non habebant. Fredeg. chron. c. 78.

c) Ergo dum fidem, & utilitatem tuam videmur habere compertam ideo tibi actionem ducatus comitatus vel patriciatus in pajo illo ad agendum regendumque commisimus; ita ut semper erga regimine nostro fidem illibatam custodias — s. form. octav. marcul. apud Baluz. tom. 2. p. 380.

§. 6.

§. 5.

Von diesen Herzogen müssen die Könige der von den Franken überwundenen teuschen Völker, welche sie um ihre Oberherrschaft über dieselben zu zeigen vertragweise zu Herzogen machten, ganz genau unterschieden werden; indem sie nicht wie jene Unterthanen und Beamten, sondern nur Lehnsmänner der fränkischen Könige, und allenfalls, abhängige Regenten ihrer Völker waren, jenachdem sie sich nach dem Siege ihrer Oberherrschaft schädlichere Bedingnisse hatten gefallen lassen müssen, oder nicht a). Diese Gelindigkeit der Merowinger den überwundenen Völkern überhaupt ihre alten Gesetze und Gebräuche zu lassen, ist eine nothwendige Folge des falschen Grundsatzes auch jedem einzeln dieser Völker sich im fränkischen Staate aufhaltenden Unterthan, ungeachtet der so häuffigen Widersprüche, nach seinen Gesetzen Recht zu sprechen. (a. b. §. 4.)

a) S. den Vertrag zwischen Klodwig König der Franken, und Adolgerion König der Baiern im Jahre 493. in Chron. Avent. 3. B. f. 520. Und die From, sammt Beding. in Cocc. jur. publ. prudent. Sect. 1. c. 3. §. 1.

§. 7.

§. 7.

Diese beiden Grundsätze zogen wieder andere Folgen nach sich; nämlich: daß sie von aussen, so viel sie auf der einen Seite gewannen, auf der andern Seite wieder verlieren musten, weil die Uiberwundenen durch nichts als Gewalt, welche gleich Fluth und Ebbe so auf der einen Seite abnahm, wie sie auf der andern ausgedehnet ward, im Gehorsam erhalten wurden. Von innen aber nie, eine ganz bürgerliche Eintracht zuwegenbringen konnten, um gemeinschaftlich an Abschaffung der Misbräuche zu denken a).

a) Ils ne furent (die verschiedenen Völker) jamais assés unis pour former de concert un projet semblable (die Misbräuche der Monarchie zu verbessern) & ce projet ne pouvoit guerres s'executer par aucun d'eux en particulier Mr. l'abbé Dubos hist. critiq. tom. 3. liv. 6. chap. 8. p. 397.

§. 8.

Selbst die Karolinger hatten nicht Staatsklugheit genug diesen Fehler gleich Anfangs einzusehen, oder wenn sie ihn ja sahen, so hatten sie doch nicht Muth und

Stär-

Stärke genug denselben aus ihrem Staats- rechte zu verbannen, und berieffen sich wie ihre Vorfahrer in verschiedenen Fällen auf die römischen Gesetze a). Mit Beibehaltung des einmal eingeführten Unterschiedes so verschiedener Völker b). So berief Karl der grosse, welcher die fränkische Monarchie aufs höchste brachte, die Herzogen und Grafen, mit den übrigen Völkern und ihren Gesetzgebern zusammen, und gab jedem, nach Art der Merowinger seine besonderen Gesetze c), bis er endlich, wie Herr Hofrath Schmidt sich ausdrückt, wohl sah, daß man Wirkungen ohne Ursachen verlange, wenn man Sitten stehen lasse, und Sachen gebiete, die nicht mit diesen übereinstimmen; und daher auch Hand an die Nationalerziehung legte d); und so die fränkische Monarchie auch von der sittlichen Seite so viel möglich zu vereinigen suchte; indem er gleiche Kleidung und Sprache als sehr wesentliche Mittel zu Erreichung seines Endzweckes überall einführte e).

a) Vt iuxta legem romanam haec corrigantur. Capit. Bal. tom. I. p. 1202.

b) Qui

b) Que la distinction qui étoit entre les differentes nations, qui composoient le peuple de la monarchie ait subsistée sous la seconde race il n'est pas possible d'en douter. Dubos tom. 3. liv. 5. chap. 17.

c. Imperator Carolus congregavit duces, comites, & *reliquos christianos populos cum legislatoribus*, & fecit omnes leges in regno suo, legi & tradi unicuique hominum legem suam, & emendari ubicunque fuit, & emendatam scribere. Chron. moiss. tom. 3. p. 144. & reliquos christianos populos übersetzt Dubos & les principeaux de celles des nations de son obeïssance qui avoient embrassé la religion chretienne, als da waren die Bayern und Schwaben: denn die Sachsen waren damals noch Heiden. Ich bemerke dieses der vom Kroniker vernachlässigten, genauern Bestimmung wegen welche doch mir so wesentlich ist, besonders da er hinzusetzt *cum legislatoribus*; woraus ich mit Recht zu schliessen glaube, daß diese kristlichen Völker auch noch unter Karl dem grossen unabhängig waren; weil sie unter ihm ihre eigenen Gesetzgeber noch hatten.

Ein neuer Beweis, daß man diese Herzoge Gesetzgeber, mit den Herzogen Beamte ja nicht vermischen darf, ohne das ganze fränkische Staatssystem zu miskennen.

d) Herrn

d) Herrn Hofr. Schm. Vorrede zum 1. Th. Seite 6.

e) Ob dieser Endzweck auch die Gleichheit der Religion, wie Karl glaubte, überall damals erfodert, weiß ich nicht: wenigstens ist selbe heut zu Tage nicht mehr wesentlich angesehen, um so weniger, weil sie den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes zuwider ist.

§. 9.

Während Karl I. seinen Staat von innen zu reinigen bemühet war, suchte er auch zugleich seine Macht immer mehr und mehr auszubreiten; weil er aber durch Erfahrung belehrt, wohl einsah, daß die zu tief eingewurzelte Freiheitsliebe der Teutschen nur durch Gewalt zu ersticken sei, so grif er die Sache mit grössern Ernste an, als seine Vorfahrer. a) Nahm seinen Vorsatz zum Grunde, und unterwarf auf diese Art alle teutschen Völker seiner Macht. Und wenn er ihnen auch zum Theile ihre alten Gesetze ließ, so geschah es nur um das Volk zu schonen, indem er sich einmal vorgenommen hatte die Herzoge abzuschaffen, um alles in einen Körper zu schmelzen; und so allein über die ganze teutsche Nation herrschen zu können.

Um

Um diesen Endzweck nun desto sicherer zu erreichen suchte er denselben hinter eine Art von Politik zu verbergen, indem er die Häupter der Ueberwundenen an seinen Hof berief, unter dem Vorwande sich ihres Raths in Regierungsgeschäften desto leichter bedienen zu können b), in der That aber, um denen, aus Liebe zur Freiheit zum Aufruhr geneigten teutschen Völkern, ihren rechtmässigen Anführer auf diese Weise zu entziehen.

a) Karl der Grosse gieng weiter, und that den Bayern Gewalt an, weswegen Herzog Tessel zu Regensburg sich seinen Räthen erklärte, er woll viel lieber zehn Söhne, (deren Karl einen als Geissel hatte) verlieren, denn daß er also soll gebunden seyn. Die alte löbliche des alten königlichen Hauses Bayern Freyheit dermassen verlieren. Avent. chron. 3. B. s. 280.

b) S. Hinkmar. l. c. §. 18. und 25.

§. 10.

Auf diese Art wurden diese Herzoge gewesene Gesetzgeber ihres schönsten Vorrechtes beraubt, aber dennoch nicht mit den andern Herzogen Beamte in gleichen Rang gesetzt; weil sich überhaupt kein Uibergang von einem Aeusserten zum andern

ohne

ohne Mittelstuffen denken läßt, man müste ihn denn mit Absicht befördern wollen, welches hier nicht rathsam war, und, weil sie insbesondere als Vertreter ganzer Völker am Hofe Karls in sich den entscheidendsten Vorrang vor den Provinzial-Herzogen, so wie heut zu Tage ein Staatsminister vor ausgeschickten auch Ministern, behaupten musten; wozu sie aus einem zweifachen Grunde berechtigt waren. Mit diesen Vertretungen wurden endlich die sogenannten Erzämter verbunden, welche, so sehr sie Anfangs nur politische Nebendinge waren, in der Folge doch, wenn nicht der eigentliche Grund, doch, besonders bei den drei geistlichen Erzbischöfen die Hauptursache der Kurwürde geworden sind a).

a) S. Senkenbergs lebh. Gebr. c. 3. in der Note a. zum 48. §.

§. 11.

Daß Karl der grosse, und noch weniger seine Nachfolger den wesentlichen Unterschied zwischen den Herzogen gewesene Gesetzgeber und den Herzogen immer gewesene Beamte nie habe aufheben wollen, erhellet daraus, daß er erstens, nachdem

dem er die sittliche Vereinigung in seinem Staate bestimmet hatte, den Uiberwundenen ihre Gesetze ließ; zweitens, nachdem die ehemaligen Besitzer ausgestorben waren, seinen Söhnen, die er für getreuer hielt, als die mit Gewalt überwundenen Herzoge, die Regierung dieser Länder, besonders anvertraute, und endlich eine förmliche Theilung seiner ganzen Monarchie zu Thiedenhofen vornahm: weil er wohl einsah, daß den Teutschen eine allgemeine Oberherrschaft eben so unerträglich, als den Römern zu den Zeiten Cäsars war, und sie sich nie durch einen einzigen beherrschen lassen würden, wenn sie unter ihm, dem ersten Eroberer diejenigen, welche sie im Namen des Kaisers vor Gericht luden, oft mishandelten, ja sogar in ihrer Freiheitswuth tödteten a). Die unter seinen Nachfolgern, welche nie das Ansehen eines ersten Erwerbers haben, noch mehr zunehmen werde, leicht vorher zu sehen war. Wie könnte sonst die Wiedereintheilung einer Monarchie, die durch so vieles Blutvergiessen erst vereinigt worden war, in verschiedene Provinzen, gerechtfertiget werden? Durch diese Eintheilung seiner

Mo-

Monarchie verlohr er freilich nichts von seiner Oberherrschaft, so lange er lebte, aber gewiß ist es, daß der Unterschied der Herzoge Gesetzgeber von den Herzogen Beamten dadurch bestimmter wurde b).

a) Ut inquiratur, (si aliquis homo propter justitiam Domini Imperatoris annuuciando occisus, vel aliquod mali passus sit; Capit. Cardi M. de a. 802. n. 31. col. 371. bald am Ende seiner Regierung. Eben so Capit. I. incerti auni 55. col. 519.

b) Iusiurandum dederunt quotquot *regia* aut alia dignitate *ducum* dico & *comitum* inter illos illustres erant. Secernuntur enim eae dignitates, & cum distinctione quadam descendunt impe atorio a fastigio velut nobilissimo & alia omnia praeeminente. co. *mitem namque dux superat, ducem rex, imperator regem*, & natura minor potiori subiacet, & belli cum eo sustinet onera. Cinam. hist. l. 2. p- 72. edit. toll. Wem das Ansehen dieses Schriftstellers unzulänglich scheint, der verbinde das des Freiherrn von Senkenberg damit, welcher diese selbige Stelle in seinem Lebh. Gebr. in der selbigen Absicht, wie ich, citirt hat.

S. auch Olenschl. Erl. der G. B. §. 66. als eine Folge der verschiedenen Sisteme der nachfolgenden Kaiser.

§. 12.

§. 12.

Im Jahre 843. theilten die drei Söhne Ludwigs die grosse fränkische Monarchie ohne alle Beybehaltung einiger Abhängigkeit, wodurch Teutschland ein Theil derselben zu einem eigenen Reiche ward, und Ludwig dem teutschen zufiel. Diese, und die nachherigen Untertheilungen Teutschlands unter die Söhne Ludwigs, und dessen Enkel musten nothwendigerweise zu der ehemaligen Unabhängigkeit Anlaß geben, wie dieses die Baiern, nachdem sie einige Jahre ihren eigenen Herzog gehabt hatten, bei der Absetzung Karls des dicken, zu welcher sie das mehrste in Teutschlande beitrugen, ganz offenbar bewiesen. Und warum wurde Arnulf, und nach ihm sein Sohn Ludwig das Kind gewählt, zu einer Zeit, da Teutschland mehr als jemals einen Mann zum Oberhaupte nöthig hatte? als weil die übrigen Herzoge, die sich an Macht so ziemlich einander das Gleichgewicht halten konnten, nicht einig wurden, einem unter sich, dem würdigsten die Königskrone zu zuwenden, und so aus Eiffersucht weniger würdige zu ihrem Oberhaupte gewählet. Um auf diese Art den teutschen Staatskör-

per von einer drohenden Trennung der gewaltthätigerweise vereinigten Völker zu retten. Dieses beweiset der von Hatto, Erzbischof von Mainz, an den Pabst Johann IX. in Betref der Wahl Ludwigs geschriebene Brief, in welchem er Arnulfen nur seniorem nennet a).

a) Et timor magnus aderat, ne solidum regnum *in partes se scinderet*. divino instinctu factum est; ut filius *senioris nostri* — in regem elevaretur. Et quia *reges Francorum semper ex uno genere* procedebant, *maluimus* pristinum morem servare, quam *nova institutione* insidere. Beim Hunt metrop. Salisb. p. 47. und bei Senk. lebh. Gebr. c. 3. zum 45. §.

Zweiter Abschnitt.

Von den Erzfürsten überhaupt; von ihren Vorrechten vor den Gemeinen; und in wie weit sie durch Absterbung der Karolinger frei geworden oder nicht.

§. 13.

Aus diesem Zustande Teutschlandes zu urtheilen, kann man sicher auf die Lage schliessen, in welcher es sich nach völliger

Erlöschung des karolingischen Stammes befunden haben mag; und dennoch sind die Meinungen der Staatsrechtsgelehrten getheilt. Und ich muß es gestehen, daß dieses einer von den kritischen Punkten ist, wo man sich auch wider Willen verleiten lassen muß, so bald man für einen oder den andern Theil interessirt ist; obschon sein, oder nicht sein, wohl hier die eigentliche Frage nicht ist. Denn, ob die Herzoge und Grafen, kurz diejenigen, derer Abstämmlinge heut zu Tage Reichsstände heissen, nach völliger Erlöschung des karolingischen Stammes frei geworden sein oder nicht, kann im weiten und im engen Verstande genommen werden. In jenem gefragt, antworten einige z. B. Ludewig, ja a), und andere z. B. Böhmer, nein b). Ich aber ja und nein zugleich. Denn es ist nichts gewisser, als daß sie überhaupt genommen frei wurden, sobald die ganze Nachkommenschaft des ersten Erwerbers, welche allein ein Recht auf der teutschen Stände Freiheit hatte, erloschen war, und dadurch die Verbindlichkeit von ihrer Seite nothwendig aufhören muste, indem Teutschland von dem

Au-

Augenblicke an, ein Wahlreich zu sein anfieng, wo nach dem Tode eines jeden Beherrschers die Unterthanen ihre natürliche Freiheit, wenn nichts anders durch Reichsgrundgesetze vorher ausgemacht worden ist, wieder erhalten; unter den Karolingern war auf den Fall der Erlöschung des königlichen Hauses nichts ausgemacht worden; und auch kein anderer vorhanden, der die Fortsetzung dieses oberherrschaftlichen Rechtes aus einem andern Grunde für sich hätte behaupten können, folglich musten die Unterthanen Teutschlands ja wieder so frei werden, wie ihre Voreltern vor der erzwungenen oder freiwilligen Unterwerfung gewesen waren.

a) S. seine vollst. Erl. der G. B. S. 390. und difs. germ. princ. Conr. I. welche Nik. Hier. Gondl. in diff. de statu Germ. sub Conr. I. §. 9. & de Henr. aucupe p. 50. widerlegt hat.

b) Idem nexus beneficiciarius, in quo sub imperatoribus carolingicis fuerunt duces comitesque in provinciis Germaniae perduravit, extincta stirpe Carolingica; salvumque perstitit dominium publicum imperii in quo fuerunt beneficia regni primi. J. feud. l. 2, sect. 1. c. 1. (. §. 386.

§. 14.

Durch die Wahl eines neuen Königs aber erneuerten sie die alte Verbindlichkeit wieder, und nun kann man eben so zuversichtlich behaupten, daß sie in demselben Verstande genommen nicht, wenigstens in Rücksicht ihres damaligen Zustandes so gut als nicht frei wurden. Denn die kurze Zeit vom Tode Ludwigs bis zur Wahl Konrads I. oder dessen Anerkennung war nur ein Zwischenraum, in welchem die Mitglieder Teutschlandes ihre natürlichen Rechte förmlich, und nach Belieben an einen übertragen konnten, da sie vorhin, und ohne Erlöschung stillschweigend dieselbe denen lassen musten, welchen dieses Recht von ihren rechtmässigen Vorfahrern, von rechtswegen zukam, oder nicht. Nachdem nun jenes aber durch die Wahl, oder Anerkennung Konrads I. geschah, wurden sie so gut wieder Unterthanen, wie vorhin. Folglich wurden sie, wenigstens so, daß ihnen einige Rechte daher zuerkannt werden könnten, nicht frei. Und also glaube ich, bestehen ja, und nein im weiten Verstande, ohne Widerspruch, so lange man die Frage: ob die Mitglieder Teutschlan-

des

des durch die Erlöschung des karolingischen Stammes frei geworden oder nicht; ohne allen Bezug der Rechte, welche man aus dem sein oder nicht sein herzuleiten pfleget, mit ja oder nein beantwortet. Aber dann sind es auch nur Worte, und nichts mehr. Worte, aus welchen weder Rechte, noch Verbindlichkeiten hergeleitet werden können.

§. 15.

Die Frage aber im engern und eigentlichen Verstande, das heißt so genommen, daß man aus der Beantwortung mit ja oder nein, für einen oder den andern Theil Rechte, oder Verbindlichkeiten herleiten könne, beantworte ich auch mit ja und nein zugleich; und dann enthalten sie einen offenbaren Widerspruch, dessen Hebung der Grund meines Versuches ist. Um dieses aber mit der gehörigen Genauigkeit thun zu können, beruffe ich mich auf den schon oft, und zwar blos in dieser Absicht festgesetzten Unterschied zwischen den Herzogen, Gesetzgeber, und Herzogen Beamte. (§. 8. c. und §. 11. b.) Diese, da sie, theils der Freiheit, von jeher die Seele aller ihrer Handlungen, theils

der

der Gerechtigkeitspflege; hauptsächlich aber nun der gelegenheitlichen Aufforderung wegen mit dem Tode Ludwigs, sich ihre eigenen Herzoge Gesetzgeber wählten, und dadurch wieder in den vorigen Zustand kamen, in welchem sie waren vor der Unterjochung ihrer vorigen Anführer, so kann man sagen, daß sie von einer Oberherrschaft befreit, einer andern sich wieder unterwerfend, gar nicht frei geworden, sondern vielmehr nur durch die neue Wahl ihrer Herzoge statt eines Königs um einen Grad tiefer gefallen sind a). Jene aber, da ihnen durch die Erlöschung der Nachkommenschaft des ersten Erwerbers die gegen ihren Willen, durch die Macht der Waffen entrissene Gerechtsame in der That wieder zufielen, und so alle Verbindlichkeiten gegen den teutschen Staatskörper von selbst aufhörten, weil keiner mehr vorhanden war, der dieselben als ein ihm zukommendes Recht behaupten durfte; so kann man mit aller rechtlichen Gewißheit schliessen, daß sie durch den Tod Ludwig des Kindes wieder ihre Unabhängigkeit erlangt, und also ganz frei geworden sein b). Daß die damals leben-

den

den Herzoge auch vollkommen der Meinung gewesen, erhellet aus ihren Handlungen, kraft derer sie mit den Waffen in der Hand ihre wieder erlangte Freiheit zu behaupten suchten, so zwar, damit keine Nation übrig bliebe, die nicht ihre Kräfte an der noch schwachen, und hin und wieder wankenden königlichen Gewalt versuchte, sich auch der bairische Herzog Arnulf gegen Konraden auflehnte c); weil dieser aus der einzeln Wahl der Franken, sich ein Recht wider ihren Willen über sie anmassen wollte, Wenn man mir diesen Unterschied nun zugestehet, so ist der Widerspruch in der Antwort auf die Frage; ob die Mitglieder des teutschen Reiches durch die Erlöschung des karolingischen Stammes frei geworden oder nicht; mit ja, nämlich die Herzoge Gesetzgeber, und mit nein, nämlich die Herzoge Beamte, vollkommen gehoben. Und dann kann ich auch auf diese Frage, in Ansehung der Rechte und Verbindlichkeiten die einem oder dem andern Theile aus diesem freien Zustande zugewachsen, als die eigentliche Ursache, warum über das frei, oder nicht frei geworden

den sein so eifrig gestritten wird; mit grösserer Bestimmtheit antworten.

a) Nun kam es zwar mit der Justizpflege im Reiche, als beim Abgange der Karolinger sich jedes Volk wieder eigene Herzoge wählte, ziemlich wieder in das alte Gleis. Olenschl. a. a. o. §. 62.

b) Sub Carolingis omnis procerum poteſtas mere adminiſtratoria fuit, quae ad id faſtigii, in quo nunc eſt his gradibus pervenit. Extinctis Carolingis cum videretur *reddita* poteſtas, quam ſinguli populi & provinciae ante Francorum victorias regiam habuerant; placuit, ut ſingulae provinciae ſub ducibus ſuis ſalva majeſtate regis & regni haberent propriam poteſtatem, & jura regalia. Cocc. jur. publ. prudent c. 15. ſect. 3. §. 43.

a) S. Hrn. Hofr. Schm. Gesch. der Deutsch 4. B. 1. K. S. 15.

§. 16.

Angenommen also die Vertreter der vier Hauptvölker, die ich nun die Erzfürsten nennen will, sein wirklich frei geworden;

ben; so ist doch noch zweierlei vorher auszumachen ehe ich zur rechtlichen Antwort schreiten kann. Nämlich es fragt sich erstens was für Rechte sie durch die Erlangung der Freiheit erhalten, und zweitens wie lange sie dieselben besessen? Was die erste Frage betrift, so ist nichts gewisser, als daß sie alle die Vorrechte und Gerechtsamen, welche die Karolinger an sich gezogen, und bis dahin ausgeübt, also alle diejenigen Rechte, welche ihre Voreltern vor den Eroberungen Karls besessen hatten, wieder erlangen musten a) (§. 15.) Auf die zwote Frage aber antworte ich, daß sie so lange im Genusse dieser Vorrechte und Gerechtsame geblieben, bis sie dieselben freiwillig oder gezwungen auf eine oder die andere Art wieder an einen andern übertrugen: sobald sie dieses aber thaten versetzten sie sich selber wieder in den Zustand, in welchen ihre Voreltern, und also auch sie von Karl dem grossen, durch das Schwert gezwungen worden waren. Nun sagt uns die Geschichte, daß die Franken sich Konraden und nachgehens sein Bruder Ewerhard als Herzog in Franken, dann auch der neuerwählte Herzog

Bur-

Burkard aus Schwaben, und Arnulf von Baiern sich einer nach dem andern dem Herzog Heinrich als ihrem Oberhaupte unterworfen b) wodurch dann also dieser eben so gewiß alle die Gerechtsame mit eben dem Rechte, wie Karl der grosse und seine Nachfolger, auszuüben berechtigt, und im Gegentheile die Erzfürsten ihn mit derselben Unterthänigkeit wie Karl den grossen, als die Quelle aller Rechte und Vorzuge im teuschen Reiche anzuerkennen verbunden wurden, als es gewiß ist, daß Karl der grosse als Monarch des fränkischen Staates jemals eigenmächtig über ihre Voreltern, und sie geherrschet zu haben behauptet wird. Weil sie Heinrichen ohne alle Bedingungen, also wie Karl den grossen, und seine Nachfolger zu ihrem unbeschränkten Herrn über sich anerkannten, indem sie ihn in deren Stelle zum König in Teutschlande wählten.

a) Qui (Henoricus) primus libera potestate regnavit in Saxonia. Witik. p. 634.

2. Nach dem Tode des Ludwigs des Kindes wurden die Bayern befreyt, und wählten Arnulf. Uvent. chron. S. 916.

3. Neque enim solum suscipitur (nach dem Tode Konrads I.) sed ut rex fiat ab eis (den Baiern) vehementer exposcitur (Arnulf-) Luitp. l. 2. c. 7. p. 437. apud Murat.

4. Qui (Arnulf.) adversatus Conrado I. augusto pacem cum Henrico I. fecit & prestino jure feudi ab eo ducatum cum omnibus prædictis populis recepit. cocc. j. p. p. (c. 3. sect. 1. §. 9.

b) S. Hrn. Hofr. Schmidt. a. a. O. 4. B. 1. K. S. 15.

§. 17.

Wenn man mir nun auch dieses zugesteht so kann ich endlich die Summe der Rechte und Verbindlichkeiten, welche bei dieser grossen Veränderung im teutschen Staatsrechte von der einen Seite gefallen, oder gestiegen, und von der andern durch die allgemeine und unbedungene Anerkennung eines Oberherrns im teuschen Reiche wieder hergestellt wurde, mit Genauigkeit bestimmen. Nämlich, die Herzoge, und andere Beamte würden mittelbar, und fielen durch die Wahl ihrer eigenen Herzoge eine Stuffe tiefer. Die Erzfürsten blieben unmittelbar und stiegen eine

Stuf-

Stuffe höher weil sie gewisse Rechte über andere erhielten a). Der neugewählte König trat in die Rechte und Verbindlichkeiten seiner Vorfahrer, und sein Zustand blieb nach der Natur der Sache so wohl, als auch in der wirklichen Ausübung seiner Rechte, vollkommen unveränderlich b). Uiber die beiden erstern Sätze habe ich mich schon (§. 15.) erklärt. Den dritten aber, so unzweifelhaft er auch aus dem vorhergehenden ist, will ich noch klärer beweisen.

a) König Heinrich wolte ihn auch oberziehen, doch zog ihm Künig Arnulf auch mit Hereskraft entgegen, aber es kam zu keiner Schlacht. Die zween König hatten ein heimlich Gespräch mit einander, und vereinigten sich der Sachen also König Arnulph stunde des königlichen Namens ab, schrieb sich hinfort nur Herzog in Bayern (a. §. 6.) König Heinrich gab ihm noch, daß er die allerbesten Bisthumb vnnd Abtheyen im ganzen Bayern mocht frey verleihen. Eystatt, Passaw. Salzburg &c. Avent. chron. fol. 309.

b) Von swelcher hoher hant ein Gericht ist, da mag man wol Urtail anziehen.
die erste hant dez Gerichtez daz ist der Künig. die ander hant des Gerichtez die ist dem ez der Künig lehnt.

die

die dritt hant ist, dem ez die andere hant da lihnt. Schwäb. Landr. c. 97. s. auch sächs. Landr. im 2. B. 10. Art.

§. 18.

Nachdem jedes Volk seinen Herzog wider hatte, und Teutschland wegen Umständen doch ein allgemeines Oberhaupt beibehalten sollte; kam es nur darauf an, welcher von den mächtigsten es sein sollte a). Die Franken glaubten das gröste Recht zu haben, und wählten eigenmächtig Konrad I., welches die andern Völker besonders die Baiern und Sachsen so sehr verdroß, daß eine völlige Trennung der ganzen Nation ganz unausbleiblich gewesen wäre, wenn nicht eben dieser Konrad I. durch seine Empfehlung Heinrichen aus'm sächsischen Hause zu wählen, und dieser Heinrich I. nicht durch seine Taperkeit durch Zugestechung verschindener Gerechtsame. (§. 17. a.) Kurz durch seine besondere Staatsklugheit dieselbe zu verhindern gewust hätten b). Wodurch dann Heinrich I. zum allgemeinen Oberhaupte in Teutschlande erwählt, und nach und nach anerkannt wurde c). Der

in

indem es geschah, zugleich auch zeigte, daß ihm so, wie seinen Vorfahrern das Recht aller Regalien im teutschen Reiche einzig und allein zustehen; da er Arnulfen nicht nur bestättigte, sondern ihm auch noch als einen besondern Vorzug, das Recht die baierischen Bischöfe und Aebthe zu ernennen ganz eigenmächtig zugestand, (§. 17. a.) welches die Erzfürsten als von rechtswegen gethan auch anerkannten; indem sie sich nicht nur allein von ihm bestättigen liessen, sondern auch wie Arnulf (§. 17. a) den königlichen Titel, und die gleiche Ansprüche auf die Reichskrone, lieber fahren lassen wollten, um gewisse Rechte in ihren Landen über die, welche sie zu ihren Herzogen gewählt, von ihm als dem Oberhaupte berechtigt, in eigenem Namen ausüben zu können. Wodurch sie in der That zu erkennen gaben, daß sie nun nicht mehr Kraft ihrer Wahl sondern Kraft der Bestättigung, und ausdrücklicher Privilegien ihre Unterthanen künftig zu regieren berechtigt sein.

a) *Sub* Conrado rege potentissimos principes fuisse Arnoldum in Bavaria, Burcardum in

Sue-

Suevia Everhardum comitem in Francia Gisilbertum ducem in Lontharingia sagt Luipt. l. II. c. 7. bei Freh. c. 15. p. 166. orig. polat. und vergaß einen der mächtigern, Henricum in Saxonia.

b) S. Olenschl. a. a. o. §. 14. und Schm. Gesch. der Deutsch. 4. B. 2. K. S. 19.

c) Sogar auch die Lotheringer kehrten auf Anrathen des Herzogs Giselbert und Erzbischofs Rutger von Trier wieder zu Deutschlande. Schm. am. a. o. 4. B. 2. K. S. 19.

§. 19.

Die Ursache dieser so geschwinden Unterwerfung, da sie, nach so langem Gehorsam, nun die Süssigkeiten der Unabhängigkeit erst zu versuchen angefangen hatten; würde meine Beweise stärken, und die Veranlassung eines ähnlichen Vorwurfes zugleich verhindern, weswegen ich es der Mühe werth halte, ihr nach zu spüren, und sie in der Natur der Sache selbst aufzusuchen. Wem ist es nicht bekannt, ohne es oft selbst zu wissen, daß der Mensch nur das thut, was ihm am besten zu thun gefällt? Dieser Satz ist so wahr, daß auch diejenigen welche, um ihn unwahr zu machen das Gegentheil von

dem thun, was sie sonst gerne gethan hätten, eben dadurch selbst beweisen, daß er wahr ist; also auch, und noch um so mehr, wenn sie zwischen zwei Uibeln das geringere als ein Gutes vor dem grössern, zu wählen beliebten weil es ihnen in diesen Umständen am besten so gefiel. Dieses war wie mich dünkt, nach Erlöschung des karolingischen Stammes, der Fall in Teutschlande; hinter welchen Karl der grosse schon seinen eigennützigen Vorsatz sich zum Beherrscher der ganzen teuschen Nation, und so durch sie zum Bezwinger der benachbarten Völker empor zu schwingen, um ohne allzugrossen Widerstand, und selbst eigene Vorwürfe andern, was er selbst für das beste hielt, die Freiheit, zum allgemeinen Besten, in der That aber weil es ihm so gefiel, ungestörter rauben zu können; anfangs zu verbergen gesucht haben mag: denn es ist keine so böse That, die der Mensch nicht unter einem, oder dem andern Vorwande als ein nothwendiges Gut auszulegen weiß, so bald sie zu thun, es ihm am besten gefällt. Diese Beschaffenheit des Menschen, und der wirklich üble Zustand des teuschen Reiches, zu Zei-

ten Ludwig des Kindes, und nach dessen Tode zusammen genommen, kann man sehr zuverlässig vermuthen, daß Karls eigentliche Nebenabsicht durch die Länge der Zeit und durch Erfahrung bei den teutschen Völkern nachgehens zum Hauptbeweggrunde geworden, der stärker, als selbst die Liebe zur Freiheit, eine allgemeine Unterwerfung beizubehalten nothwendig machte; um nicht einzeln durch die unaufhörlichen Räubereien, und mordsüchtigen Anfälle der Normänner und Hunnen nebst andern ihrer Erbfeinde gänzlich aufgerieben zu werden; da das ganze Reich zusammen, nur durch jährliche Tribute sich von der Wuth der letztern auf eine Zeit zu befreien im Stande war.

§. 20.

Den Schluß, wegen dessen ich zum Theile diese Bemerkung machte, führe ich nun als einen neuen Beweis an, daß die ersten, nach dem Tode Ludwigs, gewählten Könige, ihren Vorfahrern, so ganz gleich gewesen, daß sie auch nicht einmal in der Art es zu sein, nachdem sie es einmal durch die Wahl geworden, von selben unterschieden waren. Weil auch sie

eben so nothwendig, und zwar aus einem für die teutschen Völker viel dringendern Beweggrunde, nämlich der Selbsthaltung wegen, gewählt werden musten; so, daß man sie mit grösserm Rechte für die Quelle aller Rechte und Vorzüge im teutschen Reiche annehmen kann; und die Stände ihre Regalien also, als Ausnahmen im Falle der Noth zu beweisen verbunden sein. Und so denke ich genug gesagt zu haben, um diesen Satz wider diejenigen zu behaupten, welche eigenmächtig, weil es ihnen so am besten gefällt, ohne alle Grunde so gar den Ständen überhaupt, die Freiheit, ja, mit der Wirkung der Landeshoheit zu sprechen (§. 13. a.). Da diese doch, als ein Inbegrif verschiedener nach und nach, von der Majestät auf was immer für eine Art abgezwackter Regalien, erst in spätern Zeiten, aus Staatsabsichten der Kaiser selbst in ein Sistem gebracht wurde, von dem man zu Konrads Zeiten wenig, oder wohl gar nichts gewust haben mag. Eben so denke ich genug gesagt zu haben, um zu beweisen, daß diejenigen, welche das Gegentheil behaupten (§. 13 b.) sich zu allgemein Ausdrücken;

und

und ich also den Mittelweg zu nehmen berechtigt gewesen bin.

§. 21.

Es ist nun noch zu erklären übrig, warum ich so viel über beides ja und nein gesagt, und das um so nothwendiger da dieses die Ursache des gesagten, und zugleich den eigentlichen Inhalt meines Versuches ausmacht; ich meine den Unterschied zwischen den Erzfürsten, und übrigen Herzogen, welcher nicht wesentlicher in unserm teutschen Staatsrechte ist, als in meinem Versuche, wo ohne denselben, Karl der IV. die Vorrechte jener vor diesen aus uraltem Herkommen herzuleiten, und zu bestimmen nicht im Stande gewesen wäre. Als ich diesen Unterschied (§. 15.) bewieß, sagte ich, daß die Erzfürsten als Vertretter der Hauptvölker durch den Tod Ludwigs frei geworden, um sich einem andern Oberhaupte wahlweis unterwerfen zu können; wodurch sie dann ihre Freiheit nothwendig wieder verlieren musten. Da sie aber schon unter Karl dem grossen, welcher sie durch die Gewalt der Waffen ihrer Freiheit und Rechte beraubet hatte, gewisse

Vorzüge vor andern Beamten der fränkischen Monarchie beibehielten; so kann man um so weniger zweifeln, daß ihnen nicht eben so viele, und noch wichtigere von den gewählten Königen zugestanden worden sein, um sie überhaupt so wohl als insbesondere zur Übertragung ihrer wieder erworbenen Rechte an einen allgemeinen Oberherrn dadurch zu bewegen. Diese Vorrechte waren so wesentlich, daß sie von der Zeit als die Stützen des Reiches angesehen, nichts ohne ihren Willen in wichtigen Staatsgeschäften vorgenommen wurde a), weswegen sie mit dem Kaiser versammelt im ganz eigentlichen Sinne das Reich genannt zu werden pflegten; welche Benennung nach der Zertrümmerung der grossen Herzogthümer nicht mehr in so eingeschränkter Bedeutung genommen wird b). Ein Beweis, daß ihr Ansehen in Vergleich mit andern Herzogen und Grafen in der Folge vielmehr abnahm.

a) Rex missis circumquaque nuntiis omnes regni principes Wormatiæ sibi accurrere jussit, quid facto opus esset communi consilio ut prætendebat, deliberaturus. Statuta die ceteris amplo satis numero accurren-

rentibus nullus aderat *ducum quorum potissimum auctoritate si res tranquillæ essent, summa publicorum negotiorum disponi oportuerat.* Ita conventus ille principum cassata voluntate regis nullum habuit effectum. Lamb. Schaffnab. ad a. 1076. p. 127.

b) S. Olenschl. neue Erl. der G. B. §. 66.

§. 22.

Sie hatten aber ihre grossen Vorzüge im Reiche, nur als Vertreter verschiedener Länder, und Völker im Reichsstaate; indem die Franken, welche die bezwungenen Schwaben, Baiern und Sachsen bei ihren alten Gesetzen und Freiheiten gelassen hatten, auch deren Herzoge, um selbe nach Abgange des karolingischen Stammes noch genauer an ihr Reich zu binden, gleiche Rechte mit den Fürsten in ihrem Staate, in ihren eigenen Provinzen aber gleiches Recht wie den Königen im ganzen Reiche zugestanden a). Daß diese Staatsmaxime der Franken in der Folge unter den teutschen Kaisern zu einem allgemeinen Reichsgrundsatze habe werden müssen, folgt nicht nur aus der Natur der Sache; (21) sondern erhellet auch ganz klar

klar aus den Sammlungen des teutschen Staatsrechtes selber b).

a) S. Obenschl. a. a. o. §. 45.

b) Allez daz recht, daz der Kunig hat gen den die seinen Hof nit suchent, daz haunt auch die Herzogen gen den, die ihren Hof nit suchent, s. Landr. K. 76.

Doch ist sich wohl zu hüten, diese Stelle nicht in so ausgedehntem Verstande zu nehmen, als die Worte es zu erlauben scheinen; weil sonst die Erzfürsten sich eine völlige Unabhängigkeit in Ausübung der Gerichtsbarkeit anmassen därften; da doch das Gegentheil aus'm Reichsherkommen, bewiesen werden kann: indem die Kaiser bis zur Zeit der G. B. gleiche Gerichtsbarkeit mit ihnen über deren Unterthanen auszuüben pflegten, und auch noch nachgehens in defectu justitiæ omnibus ad imperialem duntaxat curiam & tribunal quibus denegata fuerit justitia liceat oppellare, sich vorbehalten s. die G. B. K. 11. §. 4.

§. 23.

In diesem Zustande, in welchen die Erzfürsten, durch die grosse Veränderung im teutschen Reiche versetzt worden waren, erhielten sie ganz bestimmt, und ausgezeich-

zeichnet so wohl persönlich (§. 11.b.) als auch dinglich (§. 21. a.) vor allen andern Mitgliedern des Reiches, wessen Standes oder Würde sie auch immer gewesen sein mögen, den ersten Platz nach dem Kaiser a), und blieben auch in diesem bestimmten Range, immer aber nach den Staatsabsichten der Kaiser bald steigend, bald fallend, jenachdem einer wie z. B. Heinrich III. durch Befestigung, der andere wie z. B. Heinrich VI. durch Schwächung dieser Grundsäulen des teutschen Reiches, seine Absicht leichter zu erreichen glaubte oder nicht b), so fest; daß sie sich auch noch nach der G. B. in Rangstreitigkeiten darauf als ein uraltes Herkommen zu berufen pflegten. c).

a) widerwirfet man einen Mann ain Urtail, die soll man ziehen an den höhern Richter zu jüngest für den Kunig &c. (17. 6.) Schwäb. Landr. c. 97.

b) S. Olenschl. in seiner Erl. der G. B §. 29.

c) Oratores Burgundi (Carli audacis ducis) cum post legatos electorum, collacati, atque ideo despecti priore consessu viderentur, redire in subsellia recusabant. Electores qui ad-

aderant dignitatem communem tuebantur partem nobilitatem, ac *vetustum morem* objicebant. Seque e corpore cæsaris cum adessent ne regibus quidem si qui adessent cedere oportere contendebant. &c. Epist. 7. de a. 1471. Campan. ad Jacob. cend. papiens. beim Frehner rer. germ. p. 150.

§. 24.

Bei der Krönnung Otto's I. versahen sie die vier ursprünglichen Erzämter; wodurch ihr Rang, und Namen bestimmter wurden a). Weil diese Erzfürsten aber zu mächtig schienen, um wie die alten Franken, oder Karolinger nach Belieben regieren zu können, oder vielleicht nicht gehorchend sich wirklich seinem Willen widersetzten; so suchte eben dieser Ott schon, sie durch Ausziehung anderer Herzoge einsweilen zu schwächen, bis diese durch kaiserliche Privilegien b) nach und nach so viele Regalien beisammen hatten, daß sie sich nach der Kaiser Absichten den Erzfürsten in allem vollkommen gleich achteten c). Und so veränderten sich Namen, und Würden unter jedem Kaiser auf eine ganz wunderbarliche Art: weil noch kein bestimmtes Gesetz, sondern blos das Herkommen bis zur Zeit der G.

B. der Grund derselben, und überhaupt beinahe des ganzen teutschen Staatsrechtes einzige Quelle, war d).

a) Witich. annal. II. beim Meib. script. rer. germ. Tom. t. I. p. 643.

b) Die Herzoge waren aber doch auch schon zu einer ansehnlichen Macht gelangt. Mit dem Herzogthum selbst scheint es, seyn ihnen auch fast alle Regalien übergeben worden; wenigstens findet man keine besondere Münz- Zöll, und dergleichen Privilegien, wie bey den Bischöfen, sind die Worte des Herrn Hofrath Schmidt a. a. o. im 4. B. 9. K. 112. S. welche, wie mich dünkt, nur auf Erzherzoge passend angewendet werden können. Attamen & alius conditionis duces apud Francos jam sub primæ stirpis regibus occurrunt. Scilicet principes gentis suæ, qui jura fere omnia perfecti principatus apud suos tenebant. Mascov. pr. j. p. j, l. 4. c. 6. §. 8. p. 410. edit. Franck., indem die Herzoge Beamte vom Ursprunge der fränkischen Monarchie an, in allen den Bischöfen nachgesetzt wurden, und in der Folge auch wirklich so, wie die Bischöfe ihre Rechte von den Kaisern erhielten. Weil denique titulus ducalis mera dignitas esse cepit, quum marchiæ comitatus aut allodia etiam illustrium hoc axiomate *ab imperatoribus ornarentur*. Am eben a. o. §. 9.

imo

imo, um desto geschwinder ihre Absichten zu erreichen, & personalis saltem character interdum familiis tributus est, quae ducatum re ipsa non haberent. §. 10. p. 411. und

c) Ea jura, quae regi ad usus publicos nomine jurium regalium competunt, non statim, sed pedetentim adquisiverunt principes exemplo ducum. Cocc. j. p. p. c. 15. sect. 3. §. 43. Dieses bemerke ich nur um auch der Erzfürsten Vorzug vor den geistlichen Fürsten durch das Ansehen dieser gelehrten Männer im Herkommen festzusetzen.

d) Mirabiliter surgere, procedere. & variare solent dignitatum & nomina & munera. Frehr orig. palat. c. 2. p. 9.

§. 25.

Die gröste Veränderung aber, oder besser zu sagen, die gröste Unordnung verursachte die Ab- und Zunahme der Erzfürsten selber im Reiche a); besonders in Ansehung der Erzämter, welche noch nicht für beständig jedem anklebend, ausgeübt zu werden pflegten, und daher auch noch hernach, da die Wahl schon auf sieben gediehen, und alles nationsweis, wie aufm Reichstage vorgenommen wurde, jeder seine Meinung sagte, und der Herzog

so als Vertreter nachgehends aussprach; unter sich zu Staatsunruhen Anlaß nahmen. Die Zahl der weltlichen Herzoge war bis sieben gestiegen b). Weil aber einige derselben wieder eingiengen, und andere empor kamen; die drei Erzbischöfe am Rheine aber, welche sich, besonders der Erzbischof von Mainz, schon ihrer geistlichen Würden wegen, viel bei den Kaiserkrönungen zu thun machten, deswegen nach und nach, wie Trier und Köln auch im weltlichen von den Lotharingern zu Vertreten am kaiserlichen Hofe gewählet wurden c); und auf diese Art die Zahl der Erzfürsten, wovon jeder das Wahlrecht ausüben wollte, überhaupt zunahm; so war kein anderer Weg übrig, um die mistische Zahle Sieben im Wahlgeschäfte beibehalten zu können, und zugleich dem Gleichgewichte ihrer ausm Reichsherkommen gleich starken Rechte zu selbem den Ausschlag geben zu können; als daß sie die Erzämter zum Grunde des Wahlrechtes annahmen d). Weil dieses Mittel aber nur zum Vortheile der Besitzer derselben diente, und die übrigen nicht leicht nachgeben wollten; so wäre es bald mit

Hil-

Hilfe der Kaiser so weit gekommen, daß alle ihre Vorrechte wieder verloren gegangen wären, wenn Karl IV. ihnen selbe nicht durch ein allgemeines Reichsgrundgesetz bestättigt hätte. Dieser allgemeinen Verwirrungen wegen halt ich für nothwendig, um meinen Beweis desto vollständiger zu machen, von jedem Erzfürst etwas weniges insbesondere sagen zu müssen, welcher seines Herkommens, und besonders seiner Verdienste wegen bei so mannigfältigen Veränderungen im teutschen Staatsrechte, einen Platz unter den sieben Kurfürsten zu behaupten im Stande war.

a) Sed ducatuum *ſtatus numerusque* inſigniter mutatus eſt, non ſine aliqua mutatione in ipſa republica nonnulli plane interierunt, aut valde imminuti ſunt Plures noviter inſtituti. Maſc. pr j. p. j. l. 4. c. 6. §. 12. p. 411.

b) S. Senkenb. lebh. Gebr. c. 3. §. 83. auch Olenschl. Erl. der G. B. §. 18. und Ludewig a. a. O. §. 30.

c) S. Olenschl. in seiner neuen Erl. der G. B. §. 19.

d) Ich denke sowohl überhaupt, als auch meines in diesem Versuche vorgesetzten Entwe-

kes

kes wegen nichts überflüssiges zu thun, wenn ich meine Meinung in Betref der Erzämter, in so weit sie zum Grunde der Kurwürden gelegt zu werden pflegen, im Vorbeigehen hier sage. Schon Karl der grosse führte die Erzämter aus gewissen politischen Ursachen (§. 9.) an seinem Hofe ein; und damit die überwundenen Völker ihre Vertreter bei ihm hätten (§. 9. b.). Ließ er dieselben durch ihre gewesenen Herzoge versehen; auf diese Art beschäftigt erhielten sie wirklich einen Vorrang vor andern Beamten des Staates, welcher ihnen statt ihrer übrigen Rechte am Hofe Karls als einen Ersatz zu geniessen vergönnet war, um ihre Völker in dem schmeichelhaften Wahne, als hätten sie nichts, oder doch sehr wenig von ihrer alten Freiheit verloren, dadurch zu stärken; und so konnte iedes der vier Hauptvölker ein gewisses Recht zu einem ungewissen Erzamte als eine Folge seiner Vertretung an den Höfen der Nachfolger Karls herkommentlich behaupten, welches sie ihren nach Erlöschung der Karolinger wieder gewählten Herzogen mit allem Rechte übertragen konnten, daß sie es aber wirklich gethan, kann man aus Thaten der Folge schliessend beweisen; denn unter Ott I. versah Arnulf Herzog in Baiern des Erzmarschalls = Eberhard Pfalzgraf und Herzog in Franken, des Erztruch-

sesses = Hermann Herzog in Schwaben des Erzmundschenken =, und Giselbert Herzog in Lotharingen des Erzkämmerersamt. S. Vitik. in Meib. script. rer. germ. t. I. p. 643. Bei der Krönung Otto's III. versah jedes dieser Völker wieder ein Erzamt. S. Ditmar l. 6. ausgenommen Lotharingen nicht; welches nun Sachsen dieses Recht auszuüben ohne Widerspruch überließ. Warum anders, als weil zu Otto's III. Zeiten Sachsen einen eigenen Herzog ausm bilungischen Stamme hatte; Ott I. aber zur Zeit seiner Krönung noch selber Herzog in Sachsen war, und also Lotharingen statt seiner damals das Erzamt als Stellvertreter versehen hatte. Weil nun Lotharingen aber dieses Recht gutwillig von dem sächsischen Herzoge Bernhard ohne auch nur die geringste Meldung zu thun ausüben ließ, so kann man nichts anders vermuthen, als daß den Sachsen dieser Vorzug als ein durch das Herkommen bestättigtes Recht vorbehalten gewesen sein muste. Würde sonst Lotharingen nicht auch bei Otto's III. Krönung ein so wichtiges Recht auszuüben, um so dasselbe beizubehalten, sich bestrebet haben? Eben so blieben beidemale auch ein Erzamt beim Herzogthume Baiern, obschon unter Ott I. die Luitpoldisch= baierische, und unter Ott III. die ludolfisch= sächsische Nachkommenschaft dasselbe besassen; weil

weil Baiern ohne Rücksicht seiner Besitzer diesen Vorzug als ein von Alters hergebrachtes Recht behauptete. Mit allen diesen Vermuthungen will ich nur beweisen, daß die Herzogthümer der eigentliche Grund der Erzämter, folglich auch, und noch um eine Ursache mehr, da, wie Senkenberg sagt *, das Wahlrecht eine nothwendige Folge von dem Amte war, der einzige Grund der Kurwürden gewesen sein müssen. * Lebh. Gebr. c. 3. §. 48. so gut wie zu Friedrichs I. Zeiten, wo Senkenb. am ebtn a. o. mit Ott von Freisingen durch die Worte nullum ducatum habentes meinen Beweis bestättiget. Allein dürfte ich meine Vermuthungen nicht auch auf die Erblichkeit der Erzämter ausdehnen? Freilich wäre es eben so kühn, wie Olenschlager in seiner Erl. der G. B. §. 22. nur um ungefähr hundert Jahre früher vermuthet, und ich sehe nicht, was Maskov * anders voraus habe, als daß von Friedrichs I. Zeiten die Erzämter immer bei denselben Erzhäusern blieben, wie hätte sonst Olenschlager ein so unpartheiischer, und gelehrter Schriftsteller die Erblichkeit schon zu Heinrichs III. Zeiten vermuthen können?
* S. diss. de orig. off. aul. §. 23.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von den Erzhäusern insbesondere, und ihren ursprünglichen Vorrechten zur Kurwürde.

§. 26.

Erstens Mainz.

Unter den Hofbedienten der fränkischen Könige war der erste und vornehmste der Erzkapellan, welchem nicht nur allein die vornehmsten Geschäfte der Kirche a), sondern auch zugleich des Staates mit anvertrauet waren b). Unter ihm stand der Kanzler, mit dem der König die Staatsgeheimnisse theilte, und durch ihn dem Volke seinen Willen in Form der Gesetze kund machte; weswegen er auch ein geistlicher zu sein pflegte. Weil die Erzkapelläne oft dieses Amt selber mit versahen, so wurde nach und nach ihr Name mit dem eines Kanzlers wechselweise gebrauchet, bis endlich ihre Hauptabsicht sich auf die Kanzleigeschäfte mehr einzuschränken anfieng,

fieng, und so der Name Erzkanzler beibehalten wurde c), dessen sich Arnold Erzbischof von Mainz gegen die Hälfte des zwölften Jahrhunderts zuerst bediente, und von seinen Nachfolgern ununterbrochen bis auf den heutigen Tag fort gesetzet worden ist; weil die Erzbischöfe von Mainz seit Bonifacius Zeiten durch Einführung der neuen Hierarchie in der teutschen Kirche, und hauptsächlich mit wegen der Salbung Pipins sowohl in geistlichen Sachen, als auch ihres Einflusses in Staatsgeschäfte, wie dieses der Brief Hattos an den H. Vater zu Rom beweiset (§. 12. a.) den ersten Platz in Teutschlande behaupteten d), welcher ihnen nicht nur von den teutschen Kaisern e), sondern auch von dem römischen Hofe selbst bestättiget wurde f). Und so muste Kurmainz, der vollends nach Erlöschung des hohenstaufischen Hauses mit dem Pfalzgrafen die weltlichen Vorrechte der ehemaligen Herzoge in Franken und Schwaben theilte, auch der erste unter den Kurfürsten sein; in welchem Range die Reichsgrundgesetze ihn bestättigend erhalten g).

a) De omni ecclesiastica religione vel ordine nec non etiam de canonica, & monastica altercatione seu quaecunque palatium adibant pro ecclesiasticis necessitatibus solicitudinem habere, &c. Hincmar. in epist. pro instit. Carlom. regis T. II. §. 20. p. 208.

b) Tres breves ex hoc capitulo uno tenore conscriptas fieri præcepit, unum in palatio retinendum, alterum &c. tertium vero in *sacri palatii capella* recondendum fieri jussit concil. francof. de a. 794. cap. 3.

c) Weil die drei Erzbischöfe am Rheine besonders unter Ott I. zugleich alle Erzkapelläne waren, s. dtss. de orig. archioff. §. 10. 11. 12. und statt derselben die Erzkanzlerstellen aufkamen, so ist kein Wunder, warum sie sich alle drei um solche Stelle bewarben, und deswegen bei der Krönung Otts I. um den Vorrang stritten. S. Vitik bei Meib B. 2. Und des Friedens und Billigkeit wegen, nach und nach die Erzkanzlerstellen, wie die Erzkapellanämter unter sich zu theilen suchten.

d) Ad Luitpoldum archiepiscopum propter primatum Moguntinæ sedis consecratio regis & aeterna negotiorum regni dispositio pertineat. Lamb. Schaffnab. ad a. 1054. p. 321.

e) Li-

e) Liberam imperii nostri coronam divino tantum beneficio adscribimus, electionis primam vocem Moguntino archiepiscopo, sagt Kaiser Friedrich I. beim Radw. L. 1. c. 17.

f) Sicut tibi frequenter proposuimus viva voce; non est, qui post romanum pontificem vel in ecclesia romana vel in imperio romano tantum locum obtineat, quantum obtines in utroque, schreibt Innocenz III. an den Erzbischof von Mainz in Regest. ep. 22.

S. auch die Bulle vom Pabst Bened. VII. vom Jahre 975. in welcher dem Erzbischofe Wiligis von Mainz nebst dem Primat in Teutschlande vor allen Erz- und Bischöfen verschiedene Vorrechte zugesteht, beim Guden. Cod. dipl. t. 1. n. 6. p. 10. ohne deswegen sein Ansehen zu misbrauchen; indem Mainz schon bei der Krönung Otts I. pontifex maximus genannt wurde. S. Vitik. beim Meib. L. 2. und von der Zeit allein Erzkanzler in Teutschlande blieb. S. Pfeffel abregé chron. &c. a l'en 973. p. 119.

g) Besonders die G. B. c. 1. §. 18. c. 2. §. 3. c. 3. §. 2. c. 4. §. 2. u. s. w. dann die W. K unter andern Art. 22. §. 10. Art. 25. §. 1. rc.

§. 27.

Zweitens Trier.

Ich habe (§. 26. c.) bemerkt, daß die drei rheinischen Erzbischöfe zugleich Erzkapelläne an den Höfen der teutschen Könige gewesen, und daß der Name eines Erzkanzlers nach und nach endlich angenommen worden sei; aber deswegen würde weder der Name, noch das Amt eines Erzkapellans ganz aufgehoben; indem sie noch zu Karls IV. Zeiten dasselbe in gleichem Range verrichteten a). Ein Beweis, daß von der geistlichen Seite nichts von diesem Amte verloren gegangen war; weil aber Mainz mit dem Namen eines Erzkanzlers die Besorgung aller Staatsgeschäfte, welche den wichtigsten Theil eines Erzkapellanamtes ausmachte (§. 26. b.), ausschliessungsweise in Teutschlande an sich zog; wodurch die beiden übrigen Erzbischöfe ein grosses Vorrecht verloren; so war es nicht anders möglich, als daß, besonders zu einer Zeit, wo alle Mitglieder Teutschlandes, mit Hintansetzung des allgemeinen Besten ihre eigenen Vortheile nur befördernd, ihre Pflichten zu erfüllen

glaub=

glaubten, auch sie diesen Verlust zu ersezen, auf alle Weise bemühet sein musten b), und also wenigstens in ihren eigenen Distrikten die Verrichtungen eines Erzkanzlers nicht aus den Händen liessen. Auf diese Art erhielten sie zum Theile als Erzkapelläne, und zum Theile als besondere Erzkanzler sehr grosses Ansehen an den Höfen der Kaiser. Dieses machte dann, daß die nächst um Trier gelegenen Völker, der Fürsprache bei den Kaisern wegen, sich in Staatsangelegenheiten an die Erzbischöfe daselbst wandten; und so geschah es, daß sie nach und nach durch ganz Gallien das Erzkanzleramt als ein dem hohen Stifte allgemein zuerkanntes Recht auszuüben anfiengen c). Auf welche Art die Erzbischöfe von Trier mit dem Erzamte zugleich die Vertretung der Völker, bei denen sie schon vor Alters ihres Primats wegen in sehr grossem Ansehen waren d) den uneigentlichen, und zugleich den eigentlichen Grund zur Kurwürde legten. Welche ihnen Karl IV. in der G. B. bestättigte.

a) Balduinus ad sui sanguinis regem omnibus honoribus excolendum Moguntiam profe-

fectus cum Moguntino & Coloniensi archiepiscopis illustri sacrorum adparatu festa natalia celebravit pontificio ornatu solemnibus vesperarum officiis praefuit; privatim autem — Carolum regem sacrosancto Christi corpore refecit. a. 1354. in curia Mogunt. s. brow. annal. p. 11. l. 17. c. 159.

b) Im Jahre 1520. zu Köln, und 1521. zu Worms machte Trier dem Erzbischofe von Mainz das Erzkanzleramt noch streitig. S. Mos. Staatsr. des kurf. Erzst. Trier c. 1. §. 25. p. 51.

c) Sed quando & qua occasione titulum archicancellarii per Galliam velut proprium ecclesiae suae vindicaverint, non satis constat. Masc. pr. j. p. j. l. 3. c. 7. §. 6. p. 206. edit. Franch.

d) S. Honth. t. 1. hist. trev. diplom. diss. praelim. ad sect. X. §. 2.

§. 28.

Drittens Köln.

Die Erzbischöfe dieses vornehmen Stiftes hatten schon bei den alten Königswahlen in Ripuarien sehr viel zu sagen, und ihr Ansehen war daher sowohl an deren Höfen, als auch ihres Primats wegen im ganzen Königreiche, besonders,

nach-

nachdem ihnen die Vertretung der Lotharinger von Ott I. anvertraut worden war, zu allgemein, und hochgestiegen, als daß sie Mainz nicht auf alle mögliche Art gleich zu werden bemühet gewesen wären (§. 26. c.) so, daß sie schon zu Konrads II. Zeiten das Erzkanzkerleramt durch Italien als ein ihrem hohen Stifte allgemein zuerkanntes Recht ausübten a), und das um so mehr, weil der Pabst Leo IX. sie sogar als Erzkanzler der römischen Kirche ernannt hatte. Wodurch sie auch das Vorstellungsrecht der italienischen Staaten im teutschen Reiche erwarben; und also nicht nur allein ihr Ansehen, sondern auch als Erzfürsten ihr Recht zur Kurwürde vermehrten, welches in Ansehung der dem Erzkanzler überhaupt schon vorher im teutschen Staatsrechte anerkannt c), von Kaiser Heinrich III. zum Grunde der drei erzbischöflichen Kurstimmen gelegt d), und endlich von Karl IV. durch ein allgemeines Reichsgrundgesetz bestättiget wurde e). Wo sie zugleich ihrer Fürstenthümer wegen wie die weltlichen Erzherzogen allgemein als Kurfürsten ernannt worden sind f).

a) Wie

a) Wie dieses die Urkunden desselben vom Jahre 1031—33—35 ꝛc. bei Murat. antiq. ital. l. 1. col. 596. hinlänglich bewiesen.

b) Leo IX. papa Hermannum archiepiscopum coloniensem etiam archicancellarium romanæ eaclesiæ fecit; reperiunturque bullæ pontificum non Hermanni modo, sed etiam successoris ejus Annonis nomine signatæ. Masc. pr. j. p. j. l. 3. c. 7. n. 1. ad §. 15. p. 205.

c) Et licet tres isti Ottones per successionem generis regnaverint, tamen postea fuit institutum, ut per officiales imperii imperator eligeretur, qui sunt septem. Videlicet primo tres cancellarii, isti Moguntinensis Germaniæ, Trevirensis Galliæ, Coloniensis Italiæ. Martin. Polon in chron. in vita Ott. III.

d) Nach dem Landrechte, welches die Kuren der drei Erzbischöfe blos auf die Erzkanzlerämter gründet. c. 113. schilt. Ausg. s. Olenschl. a. a. o. §. 21.

e) Ingresso vero imperatore vel rege ad mensam, principes electores ecclesiastici stantes ante mensam, — benedicent eam. Noch als Erzkapelläne) & benedictione completa iidem — sigilla, & typoria ipsa imperialia sive regalia a cancellario curiæ recipient

(als

(als Erzkanzler) §. 26. b.) s. G. B. c. 27. §. 3.

f) G. G. B. Cap. 7. §. 2.

§. 29.

Viertens die Pfalz.

Seitdem Teutschland ein von der fränkischen Monarchie abgetheilt, eigenes Reich ausmachte, sah man mit Bewunderung, wie Zeit und Zufall, so lange sie der Grund des teutschen Staatsrechtes blieben, durch die Staatsabsichten der Kaiser gestimmet, hier ein Erzhaus auslöschten, und da wieder ein neues emporbrachten; bis endlich die Gesetzgebung ihrem Spiele Schranken zu setzen für nöthig befand. Bis dieses geschah, machten Zeit, Zufall und Stärke unter dem Namen Herkommen, ein Reichsgrundgesetz aus; aus welchem die Gesetzgebung der Erzfürsten Vorrechte bestimmen muste. Um richtig urtheilen zu können, muß man auf den Ursprung sehen. Ich fange bei der Pfalz, welcher Herkommen, und die Spiegel den Vorrang unter den Laien geben, an a); und untersuche erstens ihr Recht zur Kurwürde

zwei-

zweitens ihr Recht zum Vorrange unter den Kurfürsten. Um den allerersten Ursprung des pfalzgräflichen Rechtes zur Kurwürde aufzufinden, gehe ich zum Ursprunge des fränkischen Staates zurück (§. 5.), und unterscheide die Hofbeamten von den sogenannten Erzbeamten. Jene hatten schon die Merowinger b), um durch sie, so viel möglich, die Gerechtigkeit über das Faustrecht triumfiren zu machen; kurz um durch sie, wie heut zu Tage mittels der Hofstellen den Staat zu regieren. Diese führte Karl der grosse bei Erweiterung der fränkischen Monarchie neben ein (§§. 9. 10.), um so sich jener immer, wie heute der höchsten Reichsgerichte, und dieser nur in wichtigen die ganze Monarchie betreffenden Angelegenheiten, wie heute der Reichsstände, Rathe bedienend, den grossen Staatskörper aufrecht zu erhalten. In geistlichen, und auch zum Theile weltlichen Sachen war der Erzkapellan (§. 26. und n. b.) in ganz weltlichen Sachen aber war der Pfalzgraf in allen einzeln Staatsgeschäften die erste Person c). Daher beide noch in spätern Zeiten das Ansagsrecht zu allen Staatsgeschäften gemeinschaftlich aus-

auszuüben pflegten d). Da der Pfalzgraf bei Hofe, und bei Völkerversammlungen überall um den König war, und in allen Angelegenheiten sein Staats- und Finanzminister machte, so war es nicht anders möglich, als daß er unter den weltlichen nicht nur allein in der Regierung e), sondern auch unter den Adelichen bei Hofe das gröste Ansehen haben muste f), und daher der Titel eines Herzogs zu führen pflegte g); weil alle um Recht und Gerechtigkeit sich an ihn zu wenden hatten. Bei solchen Umständen konnte, und muste er, nach der herrschenden Eigenschaft des Menschen jede Gelegenheit zu seiner Vergrössernng benutzen, besonders zu der Zeit, da Selbstvergrösserung aller Mitglieder Teutschlandes, beinahe einziger Endzweck war. Und da er nach Erlöschung der Karolinger die sogenannten Kammergüter der Kaiser am Rhein herum an sich zu ziehen die besten Mittel in Händen hatte, indem er sich gleichsam nur im Besitze dieser Länder, und in der da wohnenden Unterthanen Gewogenheit zu erhalten nöthig hatte; so war es ihm leicht, als Vertreter dieser Bewohner bei den teutschen Königen

gen

gen, einen Erzfürsten vorzustellen; welches um so viel leichter geschah, weil Herzog Eberhard ein sehr mächtiger, und angesehener Herr in Franken, zugleich Pfalzgraf war, der auch daher bei der Krönung Otts I. das vornehmste Erzamt versah h). Woher zweitens die Pfalz wahrscheinlicherweise ihr Vorrecht unter den Laien den ersten Platz zu behaupten, herleiten kann i), weil sie theils von den Franken, obschon sie in neuern Zeiten keine eigentlichen Herzoge mehr waren, dennoch unter den weltlichen den ersten Platz hatten; theils von den Schwaben, die mit dem hohenstaufischen Hause erloschen, ihre Grösse zu verdanken hatk). Weil aber dieser Vorzug viel wesentlicher als heut zu Tage war, indem der erste Erzfürst unter andern zu Kriegszeiten oberster Befehlshaber des Kriegsheers * war, und zu Friedenszeiten der erste bei Gericht sitzen, und Recht sprechen muste l), so hatte der Pfalzgraf auch bei allen andern Gelegenheiten den Vorzug m), bis Karl IV. dem Pfalzgrafen seines Besitzes wegen zum Kurrechte; den Vorzug unter den weltlichen Kurfürsten der erste zu sein, aber des königlichen Titels wegen auf

Böh-

Böhmen übertrug; und dadurch der Pfalz den zweiten unter den Laien anwies.

a) Unter den Laien Fürsten ist der Pfalzgrafe an dem Rin der erst an der Stimme dez Richezz Truchsetzz, der sol dem Kaiser die ersten Schüsseln tragen. jus. prov. alem. c. 113. in schilt. thes. antq. teuton. t. II.

b) Wie dieses lex salica tit. XI. 6. beweiset.

c) In aula carolina hi officiales re ipsa omne ministerium palatinum procurabant, erantque ipsi de concilio regis; *archi-capellanus quidem*, & *comes palatii semper*, reliqui pro negotiorum indole pro gratia, atque opinione dexteritatis, qua apud regem florerent. Masc. pr. j. p. j. l. 3. c. 7. §. 24. p. 212.

d) 10. swenne si wennt wellen, so solen si ain Gesprech gebieten hintz Frankenfurt.

11. Daz sol gebieten der Bischof von Mainz bi dem Banne, und sol der Pfallenzgrave von dem Rin gebieten bi der Acht. jus prov. alem. c 113.

e) Summam certe ejus, comitis palatii potestatem, & proximam a rege dignitatem fuisse constat. Freh. orig. palat. part. II. p. 2.

f) Quo cum venirent (die griechischen Gesandten) videntes comitem palatii in medio procerum concionantem, imperatorem

ipsum

ipsum esse suspicati terratenus sunt prostrati. Sangal. Monach. in vita Carli M. bei Freh. am eben a. o.

g) Ea tempestate Dagobertus rerum potiebatur, sub quo idem *dux* dignitate medicum a sublimitate regia differente præditus omnia regni negotia prudentissima dispositione ordinabat. S. Abb Leodinens. in vita B. Modoal.

h) Eberhardus mensæ preceerat. Vitik. bei Meib. a. a. o. t. 1. p. 643.

i) Dagegen blieb das Erztruchsessenamt bei dem vornehmsten weltlichen Fürsten in Franken, dem Pfalzgrafen: Olenschl. a. a. o. §. 28. welches unter Ott III. der Herzog in Baiern versah, Henricus ad Menm. ditm. lib. 6. weil er ausm sächsischen Hause, und ein naher Anverwandter des Kaisers war. Ein neuer Beweis, daß das Erztruchsessenamt unter allen das erste gewesen sein muste, und obschon dasselbe herkommentlich von dem Pfalzgrafen versehen wurde, so konnte der Kaiser dennoch einem aus den vier Erzfürsten nach Belieben dasselbe zutheilen, weil zwar alle das Recht, aber nur ein unbestimmtes Erzamt zu versehen hatten. (§. 25. d.) nicht auch die Erzämter selber erblich waren.

k) S. Senkenb. lebh. Gebr. c. 3. §. 67. 68. 71. und Olenschl. a. a. o. §. 33.

l) S. Senkenb. lebh. Gebr. des uralt. Burg- und Staatsr. c. 3. §. 67.

m) *In dictum L-comitem palatinum Rheni* concorditer extitit compromissum, qui omnium principum jus iu electione habentium, auctoritate & nomine in romanum regem solemniter nos elegit, sagt Kaiser Rudolf I. in einem Diplom vom Jahre 1273. in cod. pal. n. 107. und

Avent Annal. boi. l. 7. p. 707. isthoc anno, qui fuit Christi MCCLXXIII. Greg. X. quem septem viros, qui sibi eligendi cæsaris potestatem sumunt, constituisse atque comprobasse reperio. Dumque suffragium ineunt, varie fuere voluntates — proinde vero omnium consensu *Ludovico præfecto prætorio Rheni* — qui tum in principibus imperii præter ceteros magnopere eminebat. Summam deligendi novi principis potestatem offerunt — uti cæsarem nuncupet.

In beiden Stellen heißt es ausdrücklich nur comes palatinus Rheni, ohne des baierischherzoglichen Titels Meldung zu thun; und dennoch glauben die baierischen Staatsrechtsgelehrten, wie Gewold und seine Anhänger, und vielleicht selbst Aventin mit seinem *qui tum* magnopere eminebat, daß dieser Vorzug dem Pfalzgrafen Ludwig als Her-

Hirzoge von Baiern gestattet worden sein; weil sie der Pfalzvorrechte vergassen, und daher ihr sogar das Kurrecht ungeachtet ihr selbes doch in der G. B. c. 7. §. 2. bestätigt worden war, mit dem grösten Unrechte, wie ich weiter unten zeigen werde, aus Eigennutze streitig zu machen, sich nicht vor andern unpartheiischen Rechtsgelehrten scheuten.

§. 30.

Fünftens Sachsen.

Dieses grosse Herzogthum machte seit dem es von Karl dem grossen der fränkischen Monarchie einverleibt worden war, und auch nach der Theilung vom Jahre 843. einen der wichtigsten Theile Teutschlandes aus, und behauptete alle seine als einem der vier Hauptvölker zustehende Vorrechte mit der grösten Genauigkeit; so, daß Ott I. Herzog in Sachsen, auch als Oberhaupt des ganzen Reiches, dennoch dem Herzogthume sein Recht zu einem Erzamte vorzubehalten nicht einmal vergaß (§. 15. d.) da, nachdem es seinen vom Kaiser unterschiedenen Herzog wieder hatte, er dasselbe unter Ott III. wieder selbst ausübte a). Und das zwar als Besitzer

des

des Herzogthums Sachsen, indem auch Herzog Bernhard aus'm askanischen Hause dieses Amt, am feierlichen Hofe König Philipps zu Madegburg als Herzog von Sachsen zu versehen hatte b) und ist von den Zeiten an, bis auf den heutigen Tag in ununterbrochenem Besitze dieses Vorrechtes im Reiche geblieben c). Weswegen auch Sachsen sein Recht zur Kurwürde nie streitig gemacht wurde, wie Baiern.

a) Quator ministrabant duces; Henricus ad mensam, Conradus ad cameram, Hecilo ad cellariam, Bernhardus æquis præfuit. Ditmar. l. 6.

b) S. Chron. Halberstad. ad an. 1195. in Leipnit. collect. rer. script. bruns. t. II. p. 141. Bernhardus dux qui & ensem regium præferebat. Ein neuer Beweis, daß nicht den Personen der Besitzer, sondern jedem als Vertreter eines der vier Hauptvölker das Recht zu einem Erzamte dinglicherweise anklebte. (S. 25. d.)

c) S. diss. de orig. archioff. §. 33. und folgende.

§. 31.

Sechstens Böhmen.

In welchem Verhältnisse Böhmen, welches Karl der grosse sich und seiner Nachkommenschaft zinsbar machte, unter den sächsischen und fränkischen Kaisern, mit dem teutschen Reiche gestanden, erzählet die Geschichte, wann, wie, und bei welcher Gelegenheit es aber unter den schwäbischen Kaisern als Reichsstand, unter die Zahl der Erzfürsten aufgenommen worden sei, erzählet sie nicht, wenigstens nicht bestimmt genug; weil die grösten Staatsrechtsgelehrten darin uneinig sind a). Ich halte es mit dem Freiherrn von Senkenberg, weil seine Meinung so wohl in der That, als auch in der Natur der Sache, mir die gegründeteste scheint. Denn hätte wohl Frieberich, an Weisheit Grosmuth, und Billigkeit, der erste so viele Vortheile für Oestereich auszudenken nöthig gehabt um selbes wegen des Verlustes der alten erzherzoglichen Vorrechte, die es mit Baiern fahren lassen muste, schadlos zu halten b) wenn er Baiern

seine

seine alten rechtmässig hergebrachten, und bis auf den Tag ganz ungestört ausgeübten Vorrechte nicht hätte zugleich lassen wollen? Und wenn er dieses nicht gewollt; hätte er, so wohl das Fürstenamt, als auch das Wahlrecht, zum Ersatze des grösten Opfers, das gewis jemals ein Reichsfürst der allgemeinen Ruhe brachte, beide an den Herzog von Oesterreich zu übertragen, nicht die gröste Ursache gehabt? Ich sehe also nicht, was ihn auf den Gedanken hätte bringen sollen, dieselben auf Böhmen zu übertragen, da dessen bei der ganzen Sache nicht einmal Meldung geschieht. Allein damit ist nun der Ursprung noch nicht bestimmt; und ich halte es für zu kühn denselben auch bestimmen zu wollen, da es so viele grosse Männer nicht konnten; aber der wahrscheinlichere ist mir doch dieser: nämlich Baiern, nachdem es 1215. mit der Pfalz belehnt, und dieselbe mit dem ihr anklebenden Erztruchsessenamte 1227. in Besitz nahm; das Erzschenkenamt freiwillig fahren gelassen, und Böhmen, nun als einer der mächtigsten Fürsten Teutschlandes damit belehnt worden sei; weil das Erztruchsessenamt

vornehmer c) und einer zwei zugleich nicht verrichten konnte. Denn daß Baiern von jeher ein Recht zu einem Erzamte gehabt (§. 25. d. §. 30. a.) und endlich das Erzschenkenamt wie erblich aus'm Herkommen beständig ausgeübt (n. c.) ist allgemein anerkannt. So lange aber die Pfalz, und mit ihr also auch ein besseres Fürstenamt bei Baiern war, thaten die Herzoge von Baiern keine Meldung von ihrem Erzschenkenamte, sondern liessen Böhmen in ruhigem Besitze desselben; bis die Pfalz, und mit ihr das Erztruchsessenamt wieder von Baiern abgetheilt wurde; und da fiengen sie wieder an das Erzschenkenamt als ein von uralters her ihrem Herzogthume anklebendes Recht zu behaupten. Aus der vorherigen Ausübung eines, und endlich des Erzschenkenamtes (n. c.) aus der stillschweigenden Uiberlassung an Böhmen, so lange Pfalz und Baiern vereiniget waren, und dann aus den neuen Ansprüchen, der Herzoge von Baiern, auf das Erzschenkenamt, so bald die Pfalz mit dem ihr anklebenden Erztruchsessenamte von Baiern abgetheilt worden war; läßt sich wie mir deucht mit aller Wahrscheinlichkeit schliessen, daß

Böh-

Böhmen wenistens vor 1227. kein Erz-amt zu versehen hatte. Allein wann es nachher aber damit belehnt worden, läßt sich daraus noch nicht bestimmen. So viel ist gewis; daß Böhmen schon unter den ersten Nachfolgern Friedrichs II. im allgemein anerkannten Besitze desselben gewesen sein muste d); wie hätte sonst Kaiser Rudolph I. es ihm als ein von altersher-gebrachtes Recht bestättigen e), und daher das Recht zur Kur als ausgemacht ihm zukommend erklären können?

a) Wie er (Friderich I.) dann das bairische Erzschenckamt, an Böhmen, das schwäbische Erzkämmereramt an Brandenburg brachte sagt Olenschlager a. a. o. und mit ihm Selchow in bilioth. jurid. t. 11. p. 466. * Im Gegentheile Mascov, ist der Meinung nicht, indem er in n. 3 zum 29. §. pr. j. p. j. l. 3. c. 7, p. 216. in diplomate quo imperator Fridericus Vladislao regiam dignitatem contulit, nulla officii hujus palatini mentio, bemerket. Und Senkenberg in seinem lebh. Gebr. c. 3. §. 50. durch das Privilegium Frid. I. ward Oesterreich den princ. regni gleich, ausgenommen, was das Wahlrecht, und Erzamt angeht; diese beide bekam es nicht,

um

um sie auf Baiern zu erhalten. Deutlicher §. 52. Oesterreich wurde demnach zum alten Herzogthum aber kein Fürstenamt konnte man ihm nicht geben, weil solches auf denen officialibus ruhete, und dieselbe schon besetzt waren.

b) S. den Gnadenbrief Kaiser Friedrichs I.

c) Masc. will zwar mit den Worten: apud germanos pacula ministrare honorificum valde fuit, in diss. de orig. off. aul. S. R. I. §. 25. das Schenkenamt zum vornehmsten machen; indem er das Beispiel beim Paul. Diac. l. 3. c. 31. wo der König Authar selbst als Gesandte, die bairische Prinzessin Theodelinda freiend, sagt: de ejus manu, sicut nobis postea futura est, vini poculum sumere præoptamus (welches er vermuthlich sagte, um dem Herzoge von Baiern wegen des Erzschenkenamtes ein Kompliment zu machen) zum Beweise anführt. Und er mag nicht unrecht haben, wenn man allein auf die Verrichtung des Amtes sieht, weil die Teutschen immer mehr auf trinken als auf essen hielten. Sieht man aber auf die dem Erztruchsessenamte anklebende Vorrechte (§. 29. *) so hat Senkenberg recht. s. lebh. Gebr. c. 3. 67. wie dieses die Herzoge von Baiern selbst bewiesen, da sie jenes fahren liessen, und dieses beibehiel-

behielten. Ich bemerkte alles dieses nur, um gelegenheitlich sagen zu können, daß Baiern endlich im beständigen Besitze des Erzschenkenamtes gewesen sei.

d) Ex prætaxatione principum & consensu eligunt imperatorem Trevirensis Moguntinus & Coloniensis — — Palatinus, quia dapifer est, dux Saxoniæ, quia marscalcus est, & margravius de Brandenburg quia camerarius. Rex Boemiæ quia pincerna est, non eligit quia non est tentonicus. S. Epist. Urban. IV. ad Richard. in Leippitii cod. jur. gen. dipl. p. 14. Und dann Spec. Suev. c. 113. in Thesau. antiq. teuton Schilt.

Aus diesen Stellen sieht man zwar 1. daß Böhmen damals schon im teutschen Staatsrechte allgemein als Erzmundschenk anerkannt war, aber 2. auch, daß man aus Unwissenheit die Erzämter zum Grunde der Kurwürden gelegt habe. Electio ad istos dinoscitur pertinere — palatinus quia dapifer est rex Boemiæ quia pincerna est &c. ohne den grösten Widerspruch zu bemerken. Eligunt imperatorem — rex Boemice quia pincerua, & tamen non eligit quia non est teutonicus. Wenn Böhmen das Wahlrecht zukam weil es das Erzschenkenamt versah, so

so konnte ja der Vorzug ein Teutscher zu sein nicht mehr zum Grunde desselben gelegt werden; ohne in offenbare Widersprüche zu gerathen, oder besser, ohne zu zeigen, das die Erzämter nur Scheingründe der Kurwürden gewesen. (25. c.

e) Comperimus ipsum regem Bohemiæ debere imperii pincernam existere, & jus ac officium pincernatus apud eum, nec non in ejus heredes jure hereditario residere S. Goldast. de reg. Boh. opp. p. 38. oder Cod. dipl. palat. Toln. n. 109. p. 76,

f) Existit etiam dilucide declaratum prædictum Regem bohæmiæ, & suos heredes in electione Romanorum regis futuri imperatoris cum cæteris electoribus habere debere *ad similitudinem electorum* eligandi plenarium jus & vocem. Gold. am eben a. o. S. 39. Wer noch deutlichere Beweise verlangt, um sich zu übertzeigen, daß die Erzämter nie der Grund des Kurrechtes gewesen, als diese beide Stellen, der ist nicht zu überreden; denn würde Rudolf wohl ausser diesem Falle gesagt haben: ad similitudinem electorum sollte Böhmen plenarium jus & vocem haben? Ja, wäre nicht sogar die ganze Note überflüssig gewesen nachdem er (n. e.) Böhmen das Erzschenkenamt schon zugesprochen

chen hatte, wenn dasselbe der eigentliche und anerkannte Grund der Kurwürde ausgemacht hätte? (§. 25.)

§. 32.

Siebentens Brandenburg.

War auch als Mark noch so gar unter den Karolingern ganz unbekannt; und Heinrich I. machte es erst, nachdem er diese Provinz den Slaven abgenommen hatte, zur Markgrafschaft, ohne sie doch von dem Herzogthume Sachsen unabhängig zu machen. In diesem unbemerkten Zustande blieb Brandenburg bis zu Konrads III. Zeiten, wo Albert der Bär, Markgraf von Brandenburg ein Sohn Otts von Ballenstätt und der Elike Tochter Herzogs Magnus aus'm billungischen Hause, nach Absetzung Heinrichs des hochfertigen, mit Sachsen belehnt; aber nicht lange hernach von den Sachsen, welche sich Heinrich dem Löwen lieber unterwerfen wollten, wieder vertrieben wurde. Um nun den unschuldigen Sohn des unglücklichen Heinrich

rich

richs im Besitze von Sachsen zu lassen, und Alberten doch auch auf eine gewisse Art schadlos zu halten, so befreite Kaiser Konrad III. die Mark Brandenburg von der Oberherrschaft des Herzogthums Sachsen, und machte sie zu einem unmittelbaren Fürstenthume des Reiches; als aber nachher Heinrich der Löwe wieder von Friederich I. seiner beiden Herzogthümer entsetzt ward, wurde Bernhard von Anhalt, zweitgebohrner Sohn Alberts, Markgraf zu Brandenburg wieder mit Sachsen belehnt; und so Brandenburg doppelt schadlos gehalten. Und dennoch soll Kaiser Friederich I. das schwäbische Erzkämmereramt, (§. 31. a.) und als eine Folge desselben das Wahlrecht, übertragen haben? Ich habe keine Mittel das Gegentheil zu beweisen, (wie §. 31. a. *) doch aber sei es mir erlaubt, die Art warum, oder wie er es übertragen habe, zu untersuchen? Da Kaiser Friederich I. jedem das Seinige zu verschaffen, bei jeder Gelegenheit sich besondere Mühe gab; so ist nicht zu vermuthen, daß er jemand das Seinige habe nehmen wollen, um Brandenburg, das

erst

erst so kurz vorher aus seinem Nichts heraus gezogen, und unter die Zahl der gewöhnlichen Fürsten aufgenommen worden war, damit zu belohnen; indem es damals unter allen wohl die wenigsten Ansprüche auf persönliche, oder dingliche Vorzüge zu machen befugt gewesen ist. Die Art also nur, wie, kann die überall bewiesene Billigkeit des Monarchen retten, wenn man die Uibertragung nach der Natur der Sache ausleget. Kaiser Friederich I. war selbst Herzog von Schwaben; er konnte also eben so wenig ein Erzamt versehen, als König Ott I. der zugleich auch Herzog in Sachsen war, und deswegen mit Vorbehaltung seines Rechtes Lotheringen seine Stelle vertreten ließ. (§. 25. d.) Daß aber Friederich I., unter allen Kaisern der genaueste, und strengste Forderer seiner Majestätsrechte a) eben so sehr für die Rechte seines Hauses zugleich, besorgt gewesen, wie Ott I. für die, des seinigen; läßt sich unter andern aus der Zerstückung der mächtigern Herzogthümer, wie Baiern und Sachsen, um dadurch Schwaben das Uibergewicht zu

geben,

geben, hinlänglich beweisen, es ist also nicht zu vermuthen, daß er seine Nachkommenschaft ohne alle Ursache so grosser Vorrechte habe berauben wollen; oder, wenn er es ja gewollt, so hätte er sie wahrscheinlicherweise seinem Vetter Friederich von Rottenburg dem Sohne Konrads III. Herzoge in Franken aus Erkenntlichkeit zuzutheilen für rathsamer gefunden; weil er 1. der Empfehlung Konrads III. die Kaiserkrone zu verdanken, und 2. Franken auch aus'm Herkommen ein grösseres Recht darauf, hatte (§. 25. d. und 30. a) als Brandenburg. Aus allen diesen Umständen zu schliessen, denke ich nicht zu irren, wenn ich weiter vermuthe, daß er Brandenburg auch seine Stellvertretung dieser Rechte, und zwar vor Franken überließ, um dieselben desto leichter und gewisser von einem so schwachen Hause ohne alle Ansprüche auf irgend ein Vorrecht zu seiner Zeit wieder an das seinige bringen zu können. Weil aber seine Nachkommenschaft sich mehr um die ganze Kaiserkrone, als, um ein Theil derselben wählend vergeben, und, um so weniger,

ein

ein Amt versehen zu können, bis zur Erlöschung des ganzen Stammes, bewarb, so blieb Brandenburg im Besitze der Ausübung. Dieses zusammen genommen, ist vermuthlich, was Sekenberg durch die Worte: Brandenburg kam mit neben ein, sagen wollte? b) Und in so weit hatte Kaiser Karl IV. nicht unrecht, Brandenburg unter die sieben Erz- und Wahlfürsten zu zählen c) da er vollends die Vorrechte des erloschenen Hochenstaufischen Hauses als Oberhaupt des teutschen Reiches, wenn auch aus besondern Absichten, auf Brandenburg zu erhalten berechtigt war. Oder vielleicht nicht?

a) S. Evenemens remarquables sous Frideric II. in Pfeff. abrégé p. 297. 298.

b) S. seinen lebh. Gebr. c. 3. §. 83.

c) Sane generaliter longe lateque est publicum & quasi per totum orbem notorie manifestum, illustres, regem Boæmiæ, nec non comitem palatinum Rheni, ducem Saxoniæ & marchionem Brandenburgensem, virtute regni & principatuum suorum in electione regis Romanorum in cæsarem, cum ceteris principibus ecclesiasticis, suis

ce-

coelectoribus, jus vocem & locum habere; & una cum ipsis censari & esse veros & legitimos sacri imperii principes electores. A. B. c. 7. §. 2.

§. 33.

Dieses sei genug gesagt um die Vorrechte der alten, und neuen erzherzoglichen Häuser zur Kurwürde, die Karl IV. seiner eigenen Interesse wegen einer, und der erbärmlichen Zahle Sieben wegen anderer Seits in der G. B. nur zu bestättigen für gut befand, in ihrem Ursprunge zu zeigen; um daraus schliessend behaupten zu können; daß Baiern offenbar unrecht ohne alles Verschulden übergangen worden sei. Ehe ich dieses noch klärer beweise, will, ich vorher noch einige Bemerkungen erst über das teutsche Staatsrecht machen.

Vier=

Vierter Abschnitt.

Vom Steigen und Fallen des Kaiserlichen- einer, und vom Fallen und Steigen des erzherzoglichen Ansehens anderer Seits. Die gemeinen Fürsten waren die Mittelpersonen.

§. 34.

Die Karolinger erbten mit der fränkischen Monarchie gleich alle Misbräuche derselben welche die Merowinger entweder nicht ändern wollten, oder nicht konnten: Karl der grosse fieng bald an zu verbessern, oder zu verschlimmern jenachdem Zeit und Umstände es reithen (§. 8.) Eigennutz war des Zwangs, so, wie des Widerstandes eigentliche Triebfeder, damals, wie in folgen Zeiten; bis zu unsern Tagen: nur Zufall hatte seine gewissen Zeiten, wo er verschieden wirkte, welches man Glück oder Unglück, Tugend oder Fehler nennt; wie hätte sonst Karl der grosse sein Reich auf allen Seiten so erweitern können; und diejenigen, welche,

selbst

selbst Cäsar nicht bezwingen konnte, unter seine Oberherrschaft gebracht.

§. 35.

Durch Erlöschung der Karolinger wurden die Teuschen wieder frei (§. 13.). Dieses beweiset das Recht sich ein neues Oberhaupt wählen zu dürfen; welches so viel ist, als das an und heim gefallene Recht sich selbst zu regieren, nach Gefallen, an einen andern übertragen; was die neugewählten Herzoge der vier Hauptvölker thaten (§. 16.) wählen aber, und nicht frei sein wäre Widerspruch. Einem nun etwas geben, was man selbst liebt und hochschätzet, ohne wieder etwas dafür zu bekommen, ist nicht in der Natur des Menschen. Wie kann man also zweifeln, daß die Grossen Teuschlandes, um sich auf eine gewisse Art für die Verpfändung ihrer Freiheit schadlos zu halten, sich nicht jedesmal von dem neuzuwählenden Oberhaupte gewisse Gerechtsame im voraus bedungen haben? Die Sache scheint mir so klar, daß ich Beispiele zum Beweise für überflüßig halte. Was können das aber wohl für Gerechtsame gewesen sein, als

fol-

solche, welche die Abhängigkeit erleichtern sollten, um diese dem teutschen Charakter erträglicher zu machen. Weil die gewöhnlichen Herzoge sich gleich ihren Herzogen Gesetzgebern unterwarfen (§. 15.); so folgt es aus der Natur der Sache, daß Anfangs nur die Erzherzoge sich solche bedungen; die übrigen aber nur allenfalls um Freiheitsvorzüge gestritten haben: ein Anhangsgeist, den sie von den ersten Teutschen ererbt hatten a). Ich vermuthe daher, daß auch nur die Erzfürsten solcher Vorrechte theilhaftig von Tage zu Tage mächtiger, unvermerkt die Kaiser zwangen auf Mittel zu denken, durch welche sie ihre Oberherrschaft retten, und Teutschland überhaupt vor der drohenden Zwietracht sichern konnten: im Falle die Erzfürsten dereinst zu mächtig, sie kein Oberhaupt mehr wählen wollten. Wo konnten sie aber wohl diese Mittel suchen, als in der Natur der Sache, da, wo sie sich von selbsten zeigten? Alle Mittelbare waren gleich Anfangs, auch sowohl in Ansehung der bedungenen Vorrechte, als auch der Wahl selber, nur mittelbar interessirt; weil die daher erwachsenen Vortheile mit-

tels ihrer Vertreter wahrhaft, oder auch nur eingebildeterweise mit auf sie wirkend übergiengen, und so lange sich so bestreben musten, bis sie auf einer andern Seite unmittelbarer, das ist, stärker interessirt wurden. Das merkten die Kaiser, musten es merken, oder sich selber nicht kennen; denn die Natur ist sich in allen Gattungen gleich; und fiengen an einen nach dem andern, nach und nach auszuziehen, um sich selbe durch noch *andere* Privilegien anhängig zu *machen*, welches man ohne viel nachzudenken unmittelbar nennet. Dadurch wurden sie den Erzfürsten in soweit gleich, daß sie an allen Reichsangelegenheiten Theil nahmen', oder doch nehmen konnten, je nachdem ein Kaiser vor dem andern seine Absicht so, oder anders zu erreichen glaubte.

a) Herrn Hofr. Schm. Gesch. der Deutsch. 1. B. 3. K. S. 36. und S. 40. Je grössern Ruf der Tapferkeit einer bereits erlangt hatte, desto leichter war es ihm ein solches Gefolge zu haben. — Nichts geht über die Anhänglichkeit, womit die, welche einmal im Gefolge standen, ihrem Anführer ergeben waren. Und Tacit. de morib. germ.

in

in oper. p. 393. principes pro victoria pugnant; comites pro principe.

§. 36.

Die Kaiser musten aber bald erfahren, daß der Eigennutz ohne Grenzen ist; indem sie als Nachfolger bald an den Ausgezogenen nun Unmittelbaren, keine Anhänger wie ihre Vorfahrer, sondern vielmehr Gegner an ihnen hatten, welche bei jeder Gelegenheit mit den Erzhäusern gemeine Sache machten, und wenn es auf Erwerbung einiger Regalien ankam, oft eigensinniger dem Kaiser entgegen arbeiteten, als die Erzfürsten selbst. Um sich also andere Anhänger zu machen, zogen sie im Falle der Noth auch wider andere aus, und je mehr sie auszogen, desto grösser wurde nach und nach die Zahl ihrer Gegner. Sie fielen daher aus dieser und mit einer, des ewigen Heils wegen sehr überredenden Ursache a) auf ein neues Mittel; um dieser Parthie eine andere, und wie sie glaubten, stärkere, wenigstens eine dauerhaftere Parthie entgegen zu setzen. In dieser Absicht füllten sie ganz Teutschland mit Prälaten, Aebten, und Bischöfen an, machten

sie unmittelbar, weil sie ihnen anhangen, und eine Gegenparthei der weltlichen Fürsten machen sollten. Gaben ihnen alles, was sie noch übrig hatten, und um eine desto festere Stütze an ihnen zu haben, erlaubten sie auch andern dieselben auf alle Weise zu bereichern b); denn was sie ihnen gaben, glaubten sie dem Himmel zu schenken, ohne dadurch ärmer zu werden, indem sie mittels dazu bestellter Vögte gleichsam das Recht damit zu schalten und zu walten b ibehielten. Allein mit all ihrer Freigebigkeit waren sie nicht im Stande den unersättlichen Eigennutz auch bei diesen geistlichen Männern dahin zu bringen, daß er nicht wider ihren Willen weiter gieng. Freilich wäre es leicht vorherzusehen gewesen, wenn sie bedacht hätten, daß es wider die Natur wäre, mitten auf der Bahne zum Ziele des Instinkts stehen zu bleiben, so lange man noch überflüssige Kräfte zum lauffen hat.

a) Conradus divina favente clementia rex si aliquid ecclesiæ Dei de regia munificentia nostra accommodaverimus, id procul dubio ad statum regni nostri & prosperitatem consequenda nobis profuturum esse confidimus.

D.

D. 3. idus Sept. a. 1024. ao. vero regni Dei Conradi II. primo.

b) Les Empereurs ne furent pas les seuls qui enrichirent le clergé il se trouve meme, que quantité de personnes se rendirent vassaux des Couvents par des motifs d'interêt particulier & pour se soustraire par ce moyen au service des armées, & aux impots de la province. Pfeffel abregé remarq. particul. sur le periode des Emp. sax. p. 154.

§. 37.

Die Natur läßt sich zwar oft auf eine Zeit lange bändigen, aber sie ganz unterdrücken wollen, heißt sie nicht kennen. Je länger man sie hemmet, desto stärker wirkt sie auf einmal; und dann nennt der zu dessen Vortheile sie wirkt, Zufall, Schickung Gottes, um ihre Wirkung ja zu rechtfertigen. Wie konnten also die Kaiser glauben, daß die geistlichen Fürsten im Range unter den weltlichen stehen bleiben würden; was ist natürlicher, als daß Geist über der Materie schwebe? Zudem sollten sie mit ihren geistlichen und weltlichen Waffen dem Kaiser dienen, und sein

Am-

Ansehen wider die Herzoge schützen, und diesen nicht wenigstens am Range gleich sein, war das nicht soviel, als Tugend bestraffen, und Verbrechen belohnen? So vernünftelte die instinktmässige Vernunft, und auf Mittel denkend sah sie mit Verlangen der Zeit und Zufalle entgegen, wo sie sich dieser Unbilde wegen rächend, den ersten Platz, wie zu Zeiten der Merowinger behaupten werde. Die Kaiser selbst begünstigten ihr Vorhaben, indem sie die über ihre geistlichen Güter gestellten Vogte nach und nach aufhoben, und ihnen entgegen die Vogttheien über die in ihren Diözesen gelegenen Städte zutheilten. Wodurch sie von allen Hindernissen befreit neue Mittel erhielten, um den Weg der Gegenparthei zu gehen. Nur ein Anführer, der Muth genug hatte sich an die Spitze einer eigenen Parthei zu stellen, gieng noch ab, bis es endlich dem H. Vater zu Rom träumte, er sei die Sonne, und der Kaiser der Mond, der von ihm sein Licht empfange; und nun waren drei sich widerstrebende Partheien: 1. die kaiserliche, 2. die weltliche, 3. die geistliche. Die beiden letzten boten sich aus Eigennutze bei jeder Ge-

le-

legenheit, wo auf beiden Seiten Vortheil zu hoffen war, fleissig die Hände; und alles, was der Kaiser bewirken konnte, war, daß sie nicht gemeine Sache wider ihn machten, aber verhindern konnte er es nicht, daß sie beide wechselweise so lange an ihm zwackten, bis sie alles, und er nichts mehr hatte: wie Lothar der ihnen schon mehr versprechen muste, als er zu halten im Stande war, um zum Kaiserthume zu gelangen a), welches nun der H. Vater als ein Lehn des päbstlichen Stuhls zu erklären kein Bedenken mehr trug, und damit ja die Welt nicht daran zweifle, ließ der römische Hof ein Gemälde mit der verwegensten Unterschrift, die jemals die Menschheit ausgedichtet, zum Beweise im Vatikan aufhangen b) Da doch Konrad II., und Heinrich III., und andere Kaiser nicht lange vorher noch den erledigten Stuhl sammt der päbstlichen Würde, wie jede gemeine Pfründe nach Belieben vergeben hatten, ohne daß Rom ihnen nur im geringsten widersprochen. Würde der Pabst wohl jemals so weit gegangen sein, wenn er sich nicht auf den Beistand der Normänner und auf die Uneinigkeit der

Teut=

Teutschen verlassen hätte? Das nicht, beweiset die That selber; denn als Adrian IV. an Friedrich I. schrieb, daß er die kaiserliche Würde aus Gnade des päbstlichen Stuhls besässe; Friedrich aber mit aller Verachtung eines Monarchen, der nichts weniger als Karl der grosse, den er sich zum Muster gewählet, im Sinne hatte, zu einer Zeit, wo man ihm die Oberherrschaft über die ganze Welt zuerkannte, sich ernstlich widersetzte, gab Rom deswegen doch nicht nach; sondern schickte vielmehr seinen Abgesandten den Kardinal Roland nach Teutschland, um vorm ganzen Reiche zu behaupten, daß das Kaiserthum ein Lehn des heiligen Stuhls sei, als aber die Reichsfürsten Rolanden mit dem Degen in der Faust zu Besanson aufm Reichstage das Gegentheil bewiesen, so gab Adrian gleich nach, und erklärte sein Schreiben so, als hätte er nie das Kaiserthum zum Lehne des päbstlichen Stuhles machen wollen; und zum Beweise wolle er das höchstbeleidigende Gemälde zernichten. Warum anders, als weil die Reichsfürsten sich so heftig dawider gesetzt hatten? So guten Erfolg nun auch dieser Eiffer der Reichs-

für-

fürsten hatte, so sah Friedrich I. doch wohl ein, daß es mehr aus Eigennutze als Liebe zum Ganzen geschehen war, und daß sie einen andern als ihn vielleicht bei ähnlicher Gelegenheit, wie seine Vorfahrer verlassen würden, wie dieses Heinrich der Löwe, nachdem er alles mögliche gethan, ihm und allen das Ihrige zu verschaffen auf die beleidigendeste, und hartnäckigste Art an ihm selbst bewies; und daher sich dieser Gelegenheit bediente, um das kaiserliche Ansehen künftig sicherer, und von dem Eigensinne seiner Unterthanen unabhängiger zu machen. Er zerriß Baiern und Sachsen in verschiedene kleine Stücke, zog die vornehmsten Landstände dieser beiden Herzogthümer aus, und vollendete so auf einmal, was alle seine Vorfahrer seit Heinrich I. Zeiten, so lange die Erzherzoge so sehr an Macht die Oberhand über die Gemeinen hatten nicht zuwegenbringen konnten. So war ungefähr der Zustand Teutschlandes in den mittlern Zeiten, wo jeder auf allen Seiten stürmisch und widerrechtlich ohne alle Rücksicht nach Gefallen zugrif, daß selbst der Kaiser seine Rechte zu erhalten nicht im Stande war. Aber daraus

aus folgt doch nicht, denke ich, daß er sie deswegen nie gehabt habe? Also. —

a) Unde statim arrepta occasione Lotharium elegerunt ultro se offerentem, videlicet etiam quod promisisset plura, quæ non persolvit. S. alb. stad. ad a. 1126. in Schilt. script. rer. germ. T. II. p. 264.

b) Rex venit ante fores jurans prius urbis honores,
Post homo fit papæ, sumit quo dante coronam.

§. 38.

Neben dieser widerrechtlichen, stürmischen, und so allgemeinen Verwirrung beliebe man nur noch die zufällige Staatsverfassung Teutschlandes zu überdenken, so wird man finden, daß ein jeder mit List, oder Gewalt sich auf Kosten anderer zu bereichern suchend, das gemeine Beste und die Gerechtigkeit verachtete, um nur desto geschwinder und ungehinderter seine eigene Vortheile, seine Selbstvergrösserung befördern zu können a). Wie will man also einen bestimmten Grund, aus welchem eines jeden Mitgliedes Rechte und Verbindlichkeiten in Teutschlande herzuleiten, mit Gewißheit angeben, wie den Maßstab, nach

wel-

welchem eines jeden Rechte und Verbindlichkeiten abzumessen, mit Genauigkeit bestimmen können: wenn es wahr ist, daß selbst die Kaiser, wegen der allzuwillkürlichen Staatsverfassung des teutschen Reiches das allgemeine Beste verfehlten und nur nach eigenen Sistemen ihre besonderen Absichten auch mit dem grösten Schaden des Ganzen zu erreichen suchten? Man erinnere sich, daß dringende Umstände die teutschen Völker zwangen einen unter sich zum Oberhaupte Teutschlandes zu wählen (§. 19.), diesem sich unterwerfend wählten sie ihn, ohne die Art und Weise mit einem zu bestimmen; und folglich blieb die Wahl frei, so, daß jeder Vertreter der vier Hauptvölker gleiches Recht, gleiche Ansprüche, und gleiche Hofnung zur Kaiserkrone beibehielt, welche, so lange der einmal gewählte Kaiser lebte, nur ruhten, nach dessen Tode aber, wie beim ersten Augenblicke geltend, und zwar je mächtiger das Volk, desto geltender waren. Wollte der einmal gewählte Kaiser nun die Krone an seiner Nachkommenschaft, oder in seinem Hause erhalten, so war kein anderes Mittel übrig, als selbe seinem Sohne bei seinen

nen Lebzeiten zu versichern, was die sächsischen, die fränkischen, schwäbischen und andere Kaiser bis zu Karl IV. Zeiten auf Kosten des Reiches zu thun bemühet waren; damit kein anderer ihres Gleichen nach ihrem Tode mit Uibergehung ihres Hauses gewählt wurde. Was war also natürlicher, als daß die andern Erzhäuser um ihr gleiches Recht nicht zu verlieren mit gleichem Eiffer sich dem Bestreben der Kaiser widersetzen musten? So sehr sich die Kaiser bestrebten, so sehr widersetzten sich die Erzfürsten, weil von beiden Seiten ganz gleiche Ansprüche auf die Kaiserkrone der Grund des Bestrebens und des Widersetzens waren. Wer sollte also wählen, wenn es die nicht thun wollten, denen die Wahl nach der Natur des Geschäfftes von rechtswegen allein zukam; und die Kaiser dennoch ihr Vorhaben durchzusetzten suchten, wer, als die neu angezogenen Reichsfürsten, und allenfalls diejenigen der Erzfürsten, welche wegen Mangel an Stärke und Macht die wenigste Hofnung hatten; welche die Kaiser durch Abtretung verschiedener Regalien und Vorrechte, oder andere Schenkungen auf ihre

Sti-

Seite zu bringen suchten, und auch so glücklich waren, sie auf diese Art wider das allgemeine Gesetz b) dahin zu bringen, daß sie ihren Söhnen, Treue schwörend, sie zu künftigen Kaisern wählten c). Hatte auch ein Kaiser keinen Sohn, oder starb vollends ein ganzes Haus aus, so musten die mächtigern, welche ihre Rechte nun geltend machen wollten, sich eben so einen Anhang unter den gemeinen Fürsten machen, oder mit ihren Rechten und Ansprüchen sehen, daß ein anderer mit weniger Rechte, wie Lothar vor den Herzogen in Franken und Schwaben, die Kaiserkrone davon trug d); weil Friedrich wenig, oder vielleicht nichts versprach, Lothar aber mehr, als er halten konnte (f. L7. 29.). Hieraus sieht man also, daß die Erzfürsten in solche Umstände versetzt wurden, daß sie nicht nur allein ihr Wahlrecht und andere Vorzüge nicht ausschliessungsweise behaupten konnten, sondern noch dazu, um ein stärkeres Recht zu erhalten, die gemeinen Fürsten Theil zu nehmen, wechselweise selbst auffodern musten; und daher so unnatürlich es nun auch sein mag aus blossen Thatsachen gewisse Rechte

her-

herzuleiten, die Erzfürsten selbst Schuld waren, daß die gemeinen Fürsten ihnen ihre vorzüglichen Rechte, sich selbe anmassend, streitig machten.

a) Principes nihil de republica agebant, sed sua stabiliebant. S. annal. Hildesh. ad a. 1105.

b) Hoc etiam ibi consensu communi comprobatum romani pontificis autoritate est corroboratum, ut regia potestas nulli per hæreditatem, sicut ante fuit, consuetudo cederet, sed filius regis, etiamsi valde dignus esset, per electionem spontaneam — rex proveniret. S. Bruno de bello Sax. bei Freh. T. 1. p. 212. oder Goldast. Fol. 233. und demnach

c) Rex (Henr. IV.) misit (nach dem Tode Rudolfs) ad Saxones legatos, ut quandoquidem nollent esse sine rege, filium suum sibi facerent regem, seque illis jurare, quod nunquam intraret terram Saxoniæ. Bruno am eben a. o. Fol. 228.

d) Fridericus dux Sueviæ post mortem Henrici avunculi sui accepit regalia certissimus, quod a principibus eligeretur. Albert. stad. ad a. 1126. in Schilt. script. rer. germ. T. II. p. 264.

§. 39.

§. 39.

Nichts war also natürlicher, als daß die gemeinen Fürsten, nach den Grundsätzen des damaligen Staatsrechtes auch, so lange etwas dabei zu gewinnen war, sich dieses Recht als ursprünglich zukommend anmassen *musten*; nachdem die Erzfürsten und Kaiser selber ihnen dasselbe nachgehends ausschliessungsweise behaupteten; weil sie die Ehre, hauptsächlich aber der Eigennutz dazu nun auffoderte; ohne daß die Erzfürsten auch als Kaiser, oder sie selber davon überzeugt gewesen wären. Thatsachen beweisen diese Vermuthung. Es ist gewiß, daß die Kaiser die gemeinen Fürsten in Staatsangelegenheiten nur als Nebenpersonen betrachteten (§. 21. a.). Auch ist kein Beispiel vorhanden, daß sie ihnen ein anderes erzherzogliche Vorrecht jemals zuerkannt haben, als nur solche, die einen Bezug auf die Kaiserwahl hatten. Wären sie aber überzeugt gewesen, daß ihnen ursprünglich mit den Erzfürsten gleiche Rechte zukämen, würden sie nicht zugleich ihnen auch gewisse Vorzüge und andere Rechte zugetheilt haben, weil sie mehrentheils durch die gemeinen Fürsten zur Kaiserkrone gelanget

get waren? Und sagte Friedrich I. nicht ausdrücklich in dem Gnadenbriefe von 1156., daß die Herzoge von Oesterreich den Erzfürsten in allem gleich sein sollten a), ohne daß derselben Vorrechte durch irgend ein Gesetz bestimmt worden wären? Es ist also sicher, daß Friedrich I. den Erzfürsten diese Vorrechte ausm Herkommen ausschliessungsweise zuerkannte, weil er dieselben Oesterreich nicht einmal zugestand, welchem er so viele besondere Rechte zutheilte, als er nöthig glaubte, um es in Ansehung des Erzamtes und des Wahlrechtes schadlos zu halten. Wäre aber den gemeinen Fürsten das Wahlrecht anerkannt zugekommen, und die Erzämter vor ihm noch willkürlich gewesen, so hätte er das ja nicht nöthig gehabt; um so weniger, weil diese Rechte damals besondere Vorzüge waren, und er Oestreich wegen derer Verlustes mit Baiern zu belohnen sich vorgenommen hatte. Da nun aber Friedrich I. Ostreich schadlos halten wollte, und deswegen ihm verschiedene besondere Rechte zutheilte, um den Erzfürsten die ihrigen ausschliessungsweise erhalten zu können; so kann man gewiß mit ihm dafürhaltend

an-

annehmen, daß die gemeinen Fürsten nie von rechtswegen gründliche Ansprüche darauf gehabt haben, oder man muste alle diese Verordnungen für willkürlich annehmen, und dann könnte man wenigstens das Wahlrecht der gemeinen Fürsten für nicht mehr halten.

a) Si quibusvis curiis publicis imperrii dux austrię presens fuerit vnus de palatinis archiducibus est censendus. S. die ächte Abschrift dieses Briefs in Senkenb. leb h. Gebr. zum §. 49.

§. 40.

Aber auch sie selber waren nie davon überzeugt, so sehr sie darauf hielten, so lange sie von den Kaisern, und nachgehends durch den Eigennutz dazu aufgefodert wurden. Dann erstens thaten sie nach der Natur der Sache, durch die Wahl eines eigenen Herzogs (§. 15. und n. a.) schon Verzicht auf die Wahl eines allgemeinen Oberhauptes, weil sie sich, durch dieselbe von ihnen vertreten zu lassen, sich anheischig machten. Zweitens, nachdem der Zufall ihnen die Ausübung nachgehends auch wirklich in die Hände gespielet hatte,

thaten sie es mehr aus Eigennutze als aus Ueberzeugung. Dieses beweiset ihre Bereitwilligkeit das Wahlrecht an Heinrich VI. zu verkauffen; und, nachdem dieser wegen der Widersetzung der Erzfürsten, von seinem Vorhaben die Kaiserkrone erblich zu machen, abgestanden, Kaiser Richard seine Schätze ausgetheilt hatte, und kein einheimischer es mehr der Mühe Werth hielt das Kaiserthum zu erkauffen, sogar stillschweigend Verzicht darauf zu thun; indem sie den Erzfürsten das Wahlrecht ganz allein überliessen, ohne daß sie irgend durch ein Gesetz ausgeschlossen worden waren. Denn da Ott IV. nach dem Tode Philipps den Erzfürsten a) ihr Wahlrecht durch ein Gesetz sicher stellen wollte, so ließ er den gemeinen Fürsten doch das Recht der Vorwahl, das Prätaxationsrecht b), welches die Erzfürsten bei der Wahl Lothars als ein Vorzug ausgeübt haben sollen. Aber auch auf dieses thaten sie bei der Wahl Rudolfs von Habsburg Verzicht, vermuthlich, weil es der Ehre wegen es zu behalten ihnen nicht der Mühe Werth schien, und sonst auch nichts mehr trug. Woraus dann folgt, daß die gemeinen Fürsten vorher nur aus blossem

Ei-

Eigennutze das Wahlrecht behauptet hatten, weil sie itzt das grössere Prätaxationsrecht nicht gutwillig hätten fahren lassen. Oder wenn sie es fahren liessen, weil es ihnen nun unbeträchtlicher schien, als vorher, wie kann man dann sagen, daß das Prätaxationsrecht der Erzfürsten bei der Wahl Kaiser Lothars der ursprüngliche Grund des eigentlichen Wahlrechtes der Erzfürsten sei? c)

a) De Ottone vero videtur, quod non liceat ipsi favere, quoniam a paucioribus (als Kaiser Philipp, der sich an die gemeinen Fürsten gehalten hatte) est electus. Verum cum tot vel plures ex his, ad quos *principaliter spectat imperatoris electio*. in eum consensse noscantur &c. sagt Innozenz III. in Regist. de negot, imp. p. 689.

b) Die zuerst an der Wahl genennet sind (die Kurfürsten) die sollen nicht nach ihrem eigenen Willen wählen, sondern wen die (gemeinen) Fürsten alle zum Könige erwählen, den sollen sie erst mit Namen wählen. S. sächs. Landr. 3. B. 57. Art. auch Olenschlager a. a. o. §. 29.

c) Dieses alles scheinen Olenschlager und mit ihm Selchow durch folgende Stelle sagen zu wollen: Kaiser Friedrich I. hatte die grosse

Absicht die kaiserliche Majestät aufs möglichste zu verherrlichen. Er stürzte daher durch die Achtserklärung Heinrichs des Löwen die grossen Herzogthümer; und bewirkte, daß die bisher den Herzogen unterwürfig gewesene Fürsten unmittelbar wurden — Allein nunmehro suchten auch die übrigen unmittelbar gewordenen Fürsten Antheil an der Königswahl zu erhalten, wie dann Heinrich VI. wirklich von 52 Fürsten die Erblichkeit der Kaiserwürde in seinem Hause erhielt. Allein die 7 Pfalzerzfürsten erhielten sich dennoch bei ihren Rechten, und es ist wahrscheinlich, daß auf dem Reichstag zu Frankfurt am Ende des Jahrs 1208. das den Hohenstaufern gethane Versprechen förmlich vernichtiget, und die ehemaligen Vorrechte der Erzfürsten aufs neue von K. Otto IV. bestättiget worden sind. Jedoch wurde zugleich geordnet, daß von den andern Fürsten, so viele als man nur haben können, zugleich zum Wahltage mit eingeladen werden sollten; welches nunmehro noch der einzige Vorzug blieb, welcher ihnen vor andern geringern Ständen gelassen wurde. Hiemit hat das ganze Wahlgeschäfte eine andere Gestalt gewonnen, indem nunmehro die grossen Reichswahltäge angestellt wurden, und sich keine weitere Spuren finden, daß die mindern Stände oder Städte bei den Wahlberathschlagungen oder Wahltä-

tägen etwas zu sagen gehabt hätten. Bloß die Fürsten ließ man noch zu den Vorwahlen kommen, da aber auch bei diesen alles auf die Erzfürsten ankam, so blieben die Fürsten allmählig weg, daher sie schon beim Ende des sogenanten grossen Zwischenreichs auch von den Vorwahlen ausgeschlossen waren. S. Selchows bibl. jurid. t. II. p. 466. oder diss. reg. germ. ante A. B. electiv. vedekindi p. 46

§. 41.

Kaum aber waren die Erzfürsten wieder im ruhigen Besitze des Wahlrechtes, so entstanden auch schon wieder neue Streitigkeiten, weil noch keine gesetzliche Form im kurfürstlichen Kollegio eingeführt war; und daher die erzherzoglichen Nebenlinien Theil am Wahlrechte zu haben vorgaben. Diese nun zu endigen, und mit einem, allen künftigen Uneinigkeiten in Ansehung der Kaiserwahl vorzubauen, entschloß Karl IV. vielleicht nicht ohne Rath und That derjenigen Erzfürsten, welche das mehrste von seiner Gunst zu hoffen hatten; hauptsächlich aber, um seine besonderen Absichten in Ansehung Böhmens und der Mark

Bran-

Brandenburg bei der Gelegenheit genugthun zu können, sowohl das Wahlrecht, als auch andere rechtmässig hergebrachte Vorrechte der Erzhäuser durch ein allgemeines Reichsgrundgesetz festzusetzen. Und weil er vorher sah, daß er nicht allen genugthun können, noch wollen werde, so hielt er sich so lange still in Böhmen, bis er mit seinen Anhängern an Macht überlegen, seinen Plan mit Gewalt auszuführen sich im Stande glaubte a), berief dann diejenigen, welche mit ihm einerlei Meinung waren, nach Nürnberg, wo er 1356. die goldene Bulle kundmachte; in welcher er Baiern eines der ersten alten erzherzoglichen Häuser aus alter Feindschaft, oder der mistischen Zahle sieben wegen, oder aus was immer für uneigentlichen Ursachen wider alles Recht und Billigkeit übergieng. Welches zu beweisen mir nun um so viel leichter sein wird, weil aus dem bisher Gesagten kaum ein Zweifel mehr übrig ist.

a) Cercando d'accaogliere forza per poter pervenire alla corona dell'impero ed essendo poco pregiato (Weil er wider Willen der Teutschen vom römischen und französischen

Hofe

Hofe zum Kaiser gemacht worden war) e meno ubbedito degli allemanni — egli (Karl IV.) hamile stava chatamente in Boemia aspettando il tempo Matt. vilani. istor. l. I. c. 34.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Herzogthume Baiern, und seinen Vorzügen insbesondere.

§. 42.

Das Herzogthum Baiern war ursprünglich ein Königreich (§. 2. b. n. 3). Nachdem Adelgerio König der Baiern von Klodwig dem Könige der Franken überwunden, wurde den Baiern das Recht, sich einen Anführer, aber nur unter dem Namen eines Herzogs, zu wählen, für beständig gelassen a). Karl der grosse gieng aber weiter (§. 9. a.), unterwarf ganz Baiern seiner Oberherrschaft, und theilte es in vier Markgrafschaften, bis die Baiern nach und nach bis zum Tode Ludwigs des Kindes

des endlich, wie alle übrigen Hauptvölker ihren eigenen Herzog Arnulph wirder zu ihrem Könige wählten b), (§. 16. n. 3.) und so wieder als ein Herzogthum mit allen Vorrechten von Heinrich I. bestättiget wurde. (§§. 9. a. 16. n. 4. 17. a.) Und obschon Ott I. die rechtmässigen Besitzer dessen beraubte, um es in seine Freundschaft zu bringen, so wollte er dadurch doch dem Herzogthume selber nichts an seinen Vorrechten benehmen, wie er selber (§. 25. d.) und Heinrich II. lange hernach bewiesen c). Uiberhaupt blieb Baiern dieser ungerechten Veränderung ungeachtet an seinen Vorrechten ganz ungekränkt, indem es in der Folge bei jeder Gelegenheit wie unter Ott III., (§. 30. a.) unter König Philip, (§. 30. b.) selbst unter Friedrich I. d) der erzherzoglichen Rechte theilhaftig, sein Ansehen, wie vorhin, (§. 12.) so auch nachgehends, als eines der mächtigern Hauptvölker Teutschlandes gelten zu machen wuste e).

a) Bavaria regnum olim florentissimum & amplissimum, reges antiquitus habuit, sub Francorum autem imperio duces accepit. Frehr. orig. palat. c. 12. p. 95.

S.

S. die Formel des Vertrags sammt den Bedingnissen in Cocc. j. p. prudent. c 3. sect. 1. §. 6. und Avent. Chron. s. 520.

b) Darumb kamen die bayerischen Bischöfe, Adel, und Bürger — zusammen erwählten zu einem König Arnulphum. Sein Vater Luitpold und sein Anherr Arnulph hatten viel Gutes im Reich wider die ungläubigen Ungarn und Nordmannen gethan, waren beide von den Ungläubigen erschlagen worden. Avent. Chron. §. 4. S. 619.

c) Nonne scitis Bavarios ab initio ducem eligendi liberam habere potestatem, nec decere ejus constitutionis antiquæ jus absque consensu eorum frangere, &c. s. Ditm. l. 5. p. 368. und Adalbold. in vita Henr. S. §. 10. p. 344.

d) Fameuse diéte de Mayence — Celle qui nous interesse le plus c'est que Frederic (I.) se fit servir par les grands officiers de la couronne, & que depuis ce tems les quatre grandes charges sont demeurées attachées aux provences de Saxe, & de Brandebourg à la dignité palatine, & *aux ducs de Baviere :* auxquels on subrogea sous Rodolphe de Habsbourg les rois de Boheme. Pfeff. abregé de l'hist. d'allem. p. 294.

e) Als Lothar II. erwählt wurde, und der einzige Herzog von Bayern noch abgieng,

konn-

konnte die Wahl nicht förmlich vorgenommen werden, als bis er endlich auch dazu kam. Olenschl. Erl. der G. B. §. 24.

§. 43.

Friedrich I. an Staatsklugheit und Gerechtigkeitsliebe der gröste, wenigstens grösser als Ott der grosse, erkannte das Recht der luitpoldischen Nachkommenschaft a), und gab Otten von Wittelsbach einem in gerader Linie vom Herzog Arnulf abstammenden Erben das Herzogthum Baiern mit allen demselben anklebenden Vorrechten 1180. wieder. (§. 42. d.) Dieses beweiset noch klärer der 1156. den Herzogen von Oestreich ertheilte Gnadenbrief, um dieselben wegen der Vorrechte, welche sie mit Baiern fahren lassen musten, durch andere schadlos zu halten, (§§. 31. 39.) wo er doch gewiß mehr Ursache hatte Baiern seine Vorrechte zu nehmen, und noch um so vielmehr, weil Heinrich der Löwe zugleich Sachsen, und also immer noch sowohl ein Erzamt, als auch ein Wahlstimmrecht behalten hätte; wenn Friedrich I. nicht überzeugt gewesen wäre, daß diese Vorrechte dem Herzogthume Baiern selber

der von uralters her dinglicherweise anklebten. (§. 25. d. §. 30. b.) Ich sehe also nicht, wie man nur vermuthen könne, daß er 1180. seinem ehemaligen Spielgeselle, seinem Freunde, und dem ächten Erbe Baierns, nachdem er dasselbe ziemlich stark zugeschnitten, rechtmässig hergebrachte Rechte solle vorenthalten haben; so, daß er, nach seiner Art jedem das seinige zu verschaffen, eher Ursache gehabt hätte, noch andere Vorrechte ihm zuzutheilen, als die alten zu entziehen. Dieses sah sein Enkel Friedrich II. wohl ein, und gab 1215. Ludwigen dem Herzoge in Baiern und Sohne Ottens von Wittelsbach die Anwartschaft auf die Pfalz am Rheine, um dadurch die Nachkommenschaft Luitpolds wegen der Zerstückung Baierns ganz schadlos zu halten.

a) Leopold duc de Baviere tué à la bataille d'Ausbourg contre les huns en 907. *Souche des Maisons electorales palatine & de Baviere* on le fait descendre de Charlemagne. Pfeff. abregé p. 81. col. ducs d'allem.

§. 25.

Auch Friedrich II. that keine Meldung der erzherzoglichen einem oder dem andern

bei.

beider Erzhäuser anklebender Vorrechte a) denn warum sollte er seinem getreuesten Anhänger Ludwigen ein Recht nehmen, von dem er überzeugt zu sein glaubte, daß er es nur zu seinem Vortheile, und nach seinem Willen gebrauchen werde, indem Ludwig ihn schon noch als Kind gewählet, und nachgehends das Haupt seiner Parthei wider Kaiser Ott IV. machte. Hätte er an seiner Treue gezweifelt, würde er ihn wohl nur mit der Pfalz belehnt haben? Zudem wuste er ja wohl, daß ihr die erzherzoglichen Rechte dinglich anklebten, und also untrennbar sein. Als Herzog Ludwig nun 1227. die Pfalz mit allen ihr anklebenden Vorrechten in Besitz nahm, überließ er zwar, und das vermuthlich, auf Anrathen seiner Gemahlin Laodemia einer böhmischen Prinzessin das Erzschenkenamt freiwillig den Königen von Böhmen, und behielt nur das Erztruchsessenamt als das beste unter allen für sich, weil er zwei Erzämter zugleich nicht versehen konnte. Da er aber das beste wählte, ist ein Zeichen, daß er das andere freiwillig weggab; nicht auch deswegen das Wahlstimmrecht, weil nicht das Erzamt,

son=

sondern das Herzogthum selber der Grund desselben war. (§§. 25. d. 31 f.) und wie hätte denn Ott der erlauchte Ludwigs Sohn und Besitzer der beiden Erzhäuser dem drohenden Abgesandten des Pabstes antworten können, daß er gerne auf seine beiden Wahlstimmen Verzicht gethan, wenn der H. Vater aus apostolischer Machtvollkommenheit einen Kaiser ernannt hätte b), wenn Ludwig sein Vater eines weggegeben gehabt hatte? Nur eine ausdrückliche Urkunde, daß den Herzogen von Baiern eines der beiden Erzhäuser Vorrechte entweder genommen, oder sie selber ihre dem Herzogthume Baiern anklebende Gerechtsame an ein anders Erzhaus übertragen, wäre im Stande das Gegentheil zu beweisen, und also, so lange keine solche zum Vorscheine kömmt, kann mit aller rechtlichen Gewißheit behauptet werden, daß jedes der beiden Erzhäuser, Pfalz und Baiern bis auf das Erzschenkenamt, alle ihre von uralters hergebrachten Vorrechte bei dieser Vereinigung beibehalten habe. Ist es aber wahr, daß Baiern bei Uibertragung dessen an die luitpoldische Nachkommenschaft, Ott von Wittelsbach, mit allen erzherzoglichen Vorrechten

ten von Friedrich I. als Kaiser, gelassen, und ist es auch wahr, daß bei Vereinigung der Pfalz mit Baiern, keinem von beiden seine erzherzoglichen Vorrechte von Friedrich II. als Kaiser und Oberhaupte des Reiches, genommen worden; so ist nun nichts mehr übrig, als zu beweisen, daß von Ott dem erlauchten Besitzer beider Erzhäuser, und ihrer Vorrechte bis zur Zeit der goldenen Bulle, weder die Pfalz noch Baiern, keines von beiden seine Vorrechte verloren: und alsdann folgt der Schluß von sich selbst, daß Karl IV. Baiern, eines der ältesten und zugleich vornehmsten Erzhäuser übergehend, mit Unrechte von der Zahl der Kurfürsten ausgeschlossen habe. Und das noch um so vielmehr, da seines Gesetzes einziger Grund das Reichsherkommen gewesen sein soll, ja, um nicht alle Mitglieder des teutschen Reiches an ihren rechtmässig hergebrachten Rechten zu kränken, von rechtswegen der einzige Grund sein muste. Anerkannte Thatsachen dienen zum Beweise.

a) (Fridericus II.) a. 1215. Ludovicum Bavariæ ducem ob eximia in eum præstita officia fidemque singularem in comitem palatinum

Rhe-

Rheni elegit. Eumque de palatinatu, eidemque annexo palatii vicariatus, & archidapiferatus officiis solemniter investivit hist. palct. Toln. c. 17. p. 372. s. auch Avent annal. l. 7. p. 519.

b) O utinam dominus noster papa hoc ipsum jam fecisset (nämlich einen Kaiser ernannt) propter hoc enim vellem utrique voci renuntiare; videlicet palatii, & ducatus. s. diss de Ott. fact. & merit. illust. heidelb. a. 1771. p. 16. & not. subj. oder, excerp. ex alb, boh. beim Oeff. t. 1. rer. boi. p. 788.

§. 45.

Ott der erlauchte besaß beide Erzfürstenthümer mit allen Vorrechten, (§. 44. a.) ausgenommen das Erzschenkenamt, welches seiner Mutter wegen von Ludwigen seinem Vater freiwillig an Böhmen überlassen worden war. Beide hinterließ er 1253. seinen zween Söhnen. Nachdem diese nun die väterliche Erbschaft 1255. wieder so unter sich theilten, daß Ludwig der älteste die Pfalz und ein Stück von Baiern, Heinrich der jüngste den andern und grösten Theil davon, Niederbaiern bekam, so musten sie nach den damaligen

Grund-

Grundsätzen des teutschen Staatsrechtes zugleich auch die diesen Erzfürstenthümern dinglicherweise anklebende Vorrechte verhältnißmässig theilen; welches sie dann auch so pünktlich thaten, daß Ludwig neben den pfalzherzoglichen Vorrechten, noch, des ihm von Baiern zu Theil gewordenen Stückes wegen, auch so viel z. B. Theil am baierischen Wahlrechte haben wollte, als dieses Stück verhältnißmässig zum Ganzen betrug. Weil aber Heinrich sein Bruder sich allein Herzog in Baiern glaubend, dieses nicht zugeben wollte, ja so weit gieng, daß er aus lauter Eiffersucht für seine baierischen Vorrechte Ludwigen den Titel eines Herzogs in Baiern streitig zu machen kein Bedenken trug, so lagen sie deswegen in immerwährendem Streite, welchen Heinrich seine baierischen Vorrechte, ungeachtet Ludwig Oberbaiern besässe, ganz allein behauptend so eifrig fortsetzte; daß Ludwig froh war, seine Ansprüche auf die seinem Theile Baierns anklebenden Vorrechte durch den Vilshofer Vertrag bis zu einer andern Zeit vorbehalten zu können; indem er durch zwei und zwanzig Jahre Verzicht darauf that, um nach Verlauf der-

sel-

selben seine Ansprüche vielleicht mit mehr Wirkung wieder fortsetzen zu dürfen, bis dahin aber Heinrichen alle Vorrechte von Baiern ganz allein geniessen zu lassen, sich und seine Erben eidlich anheischig machte a). welchen sie auch von Rudolf I. bestättigen liessen b).

a) Ich setze nur einen Auszug dieses Vertrages, den man ganz unter den Urkunden zur Vorlegung von Pfalzzweibrücken Seite 162. lesen kann, hieher „ in welchem Herzog Ludwig und Herzog Heinrich Pfalzgrafen bei Rhein und Herzoge in Baiern, ꝛc. bekennen, daß zwischen ihn Widerwill sich gehalten hab, von wegen ihrer erblichen Fürstenthum, darum von guts Friedens willen, so mit einhelliger Stimm überein worden sind, und des einen leiblichen Eyd geschworen haben, daß alle Anklag und Ansprach ihre Fürstenthum betreffend mit Vorbehaltung eines jeden Gerechtigkeit zwei undzwanzig Jahre, die nächsten nacheinander ungeübt, und in Ruhe bleiben, also daß keinem Theil, noch einiger Theils Erben, nach Hingehung oder Erscheinung gemeldter Jahr, an der possession, oder præsciption kein Nachtheil erwachsen soll, sonder nach Erscheinung gedachter Zeit jedem Fürsten, und seinen Erben ihr

Recht unverſehret und unbeleidet bleiben, auch mittler Zeit ſich ein jeder ſeiner Gerechtigkeit, die vor ihne ſeyen unzergänzt gebrauchen, daß auch der Fürſten keiner in bemeldter Zeit deshalben einig Anſprach suchen oder üben wöll, — zu mehrerer Bekräftigung ſollen auch der Erzbiſchof von Salzburg, Freiſing, Regensburg ꝛc. dieſen Vertrag beſiegeln. a. Domini 1278. Dec. cal. nov.

b) Rudolphus D. G. R R. S- A. — noverit igitur præſens ætas, & noſcat futuri temporis ſucceſſura poſteritas, quod illuſtres L. & H. fratres, inſtrumentum conventionis cujusdam ſuper queſtione ſeu lite de principatibus hæreditariis, ſeu contingentibus principatus, eosdem inter ipſos vertitur, ſeu jam dudum eſt verſa, apud Vilshoven noviſſimæ celebratæ, ſub eorum ſigillis non cancellatum non abolitum nec in aliqua parte ſui viciatum noſtræ inſtitutionis præſentaverunt.

Nos autem conſiderantes ex prædictorum principum unione concordi, & unanimi concordia thronum regalis culminis eo firmius ſublimari, quando *principes, qui ejusdem throni egregiæ ſunt columnæ*, in dilectionis fraternæ dulcedine ſolidius roborantur, ipſorum petitionibus favorabiliter an-

annuentes instr. priv. sive litteras prænotatas recipimus, approbamus, & autoritate regia confirmamus, &c. Dat. Ratish. II. kal. Jul. a. 1281. s. diese Bestättigung ganz Urk. zur Beil. n. 40. p. 165.

§. 46.

Gleich nach der Theilung zwischen Ludwig dem Pfalzgrafen bei Rhein, und Heinrich Herzoge in Baiern übten beide ihre Stimmen bei der Wahl Richards ganz ungestört aus a); und Kaiser Rudolf von Habsburg, welcher ausschliessungsweise von den Kurfürsten gewählet worden, bekennet selber, daß beide Brüder jeder ihm seine Stimme gegeben habe b), welches die gleichzeitigen Schriftsteller bestättigen c). Der allerunumstößlichste Beweis aber daß Baiern auch noch nach der Theilung von 1255. sein Wahlrecht so, wie vor der Vereinigung mit der Pfalz beibehalten, ist die Entscheidung Rudolfs, da Böhmen im Besitze des baierischen Erbschenkenamtes, sich auch das Wahlrecht als eine Folge desselben anmassen wollte d). Weswegen Baiern das Erzschenkenamt von Böhmen ab, und wieder an sich zu bringen, vergebens

sich alle Mühe gab c), bis endlich Kaiser Rudolf I. seinem Schwiegersohne Wenzel König in Böhmen das Erzamt, und auch gleich den übrigen Kurfürsten als zum Theile hergebracht, und zum Theile aus kaiserlicher Machtvollkommenheit bestättigte l), wodurch er der Sache stillschweigend diejenige Wendung gab, welche sie nachgehends wirklich im teutschen Staatsrechte nahm.

a) Idem noster filius Ludovicus — protestatus (zu Augsburg) quod praedictus dux Henricus frater ipsius olim electionis inclit[i] Richardi R. regis una cum ipso præsentialiter cum cæteris coelectoribus interfuit, & in eum *uterque direxit legaliter votum suum*, eundem — eligendo. s. kais. Rudolfs Diplom vom Jahre 1273. in Toln. cod. dipl. palat. n. 107. p 75.

b) Deinde vero electionis tempore — de nobis ab omnibus principibus jus in electione habentibus *concorditer* celebratæ, per nuncios & procuratores ejusdem ducis Henrici — absentium propter impedimenta legitima *legitime* excusantes, in Lud. comit. palat. exstitit compromissum, qui — *sui & dicti Henrici ducis fratris sui* ac omnium aliorum

prin-

principum jus in electione habentium autoritate & nomine *solemniter* nos elegit. am eben a. o.

c) S. B. Joh. Staind. in st. Chron. ad a. 1273. p. 510. cumque omnes qui vocandi erant, interessent, præter Henricum ducem Bavariæ, (der also auch zur Wahle zu berufen war,) qui & *solemniter* nuncios miserat, & per ratihabitionem electioni eidem præbuit consensum, electus est Rudolphus.

d) Suborta inter Ottokari nuntios & Henrici Bavariæ ducis procuratores questione super quasi possessione juris eligendi R. Regis, per procuratores dicti ducis Henrici & Lud. comit. palat fuit propositum ratione ducatus Bavariæ, hoc eis competere ab antiquo — (a)

a) Dieses beweiset der noch ungedruckte Vertrag zwischen beiden Brüdern vom Jahre 1276. 18. kal. Jun. nachdem Rudolf Böhmen dasselbe im Jahre vorher zugesprochen hatte.

— „ Bekennen wir Herzog Heinrich, daß wir uns nit verzeihen wöllen der Widerbegehrung, und restitution derselben brieflichen Urkund. „

Und

„ Und daß wir H. Ludwig in solch brieflich Urkund unsern Willen nicht gegeben haben, noch mit unserm Willen bestehen, daß solch Privilegium seinen Fürgang haben sollt. Und so wir hierüber von unserm Bruder ersucht werden sollen, wir ihm des Rechtens und Güte mitseyn. „

f) S. sein Diplom von 1290. in cod. dipl. pal. Toln. n. 109. p. 76. wo gewiß alle diese Stellen beweisen, daß jeder der beiden Brüder sein Wahlrecht insbesondere ausgeübet; eben so gewiß ist es, daß sie dem ungeachtet, durch ihre Zänkereien darüber, den Grund zu dem grösten Misverstande sowohl zwischen beiden Erzhäusern, als auch unter den Gelehrten gelegt haben, der je in einer so wichtigen Sache unausgemacht blieb: weswegen ich es der Mühe Werth halte, dieselbe auch meiner Absicht wegen genauer zu erklären.

Daß Ludwig als Pfalzgraf seinem Bruder als Herzog in Baiern, sein Wahlrecht nicht bestritten habe, erhellet aus den Worten: Lud. protestatus, quod prædictus dux Henr. frater ipsius uterque direxit votum suum legaliter — (a) Und daß Heinrich seinem Bruder Ludwig als Pfalzgraf das Wahlrecht auch nicht bestritten habe, erhellet aus den

Wor-

Worten: in Lud. comit. palat. — prout jam dicti procuratores *in mandatis receperant concorditer* exstitit compromissum. (b) Was Heinrich gewiß nie gethan, wenn er das Wahlrecht Ludwigs als Pfalzgraf nicht vollkommen anerkannt hätte. Also ist es gewiß, daß jeder sein eigenes Wahlrecht in sow it ohne Widerspruch des andern ausgeübet. Nur Ludwig wollte neben seinem pfälzischen Wahlrechte auch als Besitzer eines Stückes von Baiern verhältnißmässig Theil an dem baierischen Wahlrechte nehmen. Dieses beweisen die Worte: — per Ludovicum fuit propositum ratione ducatus Bavariæ hoc *eis* competere ab antiquo. (d) eis, h. e. Henrico & Ludovico, nicht illi, Henrico *tantum* competere jus eligendi behauptete Ludwig wider Ottokars Gesandten, welche das baierische Wahlrecht als eine Folge des Erzschenkenamtes behaupteten.

Kaiser Rudolf I. erkannte zwar Böhmen das Erzamt zu, (§. 31. e) aber nicht das baierische Wahlrecht, indem er bei der Streitfrage selbst durch die Worte: — babenbergensi episcopo procuratore prædicti regis Bohemiæ contradicente ipsis procuratoribus Henrici (daß nämlich ihrem Prinzipale dem Herzoge in Baiern das Wahlrecht nicht zustehe) sed ipsius (episc. babenb.)

con-

contradictione a principibus electoribus omnibus * tam ecclesiasticis, quam secularibus non admissa. mit allen Kurfürsten die Ansprüche Ottokars verwarf; warum hätte er sonst Böhmen *ad similitudinem electorum* eligendi *plenarium* jus & vocem zu zuerkennen nöthig gehabt? (§. 31. f.) Und, wie hätte er so viele Jahre nachher, da er schon wuste, wie er mit Böhmen stand, beide Brüder ejusdem throni regalis egregiæ columnæ, nennen können, (§. 45. b.) wenn er nicht das baierische Wahlrecht anerkannt, wenn er nicht beide Brüder als Kurfürsten angesehen hätte.

Dieses wäre, wie mir deucht, hinlänglich, um mit Gewißheit sagen zu können, daß Baiern sein Wahlrecht auch noch nach der Wiederabsönderung der Pfalz, vom Kaiser, und dem Reiche anerkannt worden; wenn nicht die Stelle: vocibus eorundem fratrum ducum Bavariæ ratione ducatus pro una in septem principum — numero computatis. in demselbigen Diplom Rudolfs vom Jahre 1275. einigen Zweifel übrig zu lassen schien, ohne doch wirklich einer zu sein; weil Rudolf in den angeführten Stellen wie §. 45. b. und sogar in demselben Diplom (d) sich ganz widersprechen muste. Und, damit aber auch nicht einmal ein Schein von einem Zweifel übrig bleibe; so will ich auch diese

Stel=

Stelle aus der Natur der Umstände mit den andern Worten Rudolfs zweckmässig übereinstimmend erklären. Nur bitte ich, alles in dieser Bemerkung gesagte zu wiederüberdenken; dann wird ein jeder selbst aus den Worten ratione ducatus hoc *eis* competere ab antiquo (d) leicht einsehen, daß, da Ludwig dadurch, wie dieses auch der Vilshofer Vertrag beweiset, (§. 45. a.) zugleich in Ansehung Oberbaierns Theil an dem baierischen Wahlrechte behauptete, und die Kurfürsten den Gesandten Ottokars widersprachen * vermuthlich der Zahle Sieben wegen, nur Heinrichen das Wahlrecht zuerkannten, daß, sage ich, Rudolf aus derselbigen Ursache nur die Stimmen Heinrichs, und Ludwigs, als Herzog in Baiern, nicht zugleich auch als Pfalzgraf am Rheine pro una gezählet habe; weil er sonst jedem nur ein halbes Wahlrecht zuerkannt hätte, wovon das Gegentheil doch aus dem gesagten ganz offenbar ist, wie: *uterque* direxit legaliter votum suum (a) und *sui & Henrici ducis* nomine nos solemniter elegit. (b) und hätte, wenn er anders genau sein wollte, hätte er sie nicht auch 1281. pro una columna in septem nehmen müssen? (§. 45. b.)

Die

Die Worte der Stelle bestättigen meine Erklärung; denn es heißt nicht, wie sonst überall, wo von beiden die Rede ist; fratrum Lud. comit. palat. & dicti ducis Henr. ratione palatinatus & ducatus, sondern nur, daß die Stimmen der fratrum ducum Bavariæ, in Ansehung Baierns, ratione ducatus pro una gezählet werden sollen. Denn zwo Simmen ratione ducatus, und eine ratione palatinatus wären drei gewesen, was der Zahle Sieben wegen nicht angieng, und aus der Ursache, die zwo ratione ducatus pro una in septem principum nothwendigerweise gezählet werden musten.

Daß Kaiser Rudolf I. 1290. in demselben Jahre, in welchem Heinrich Herzog in Baiern gestorben war, für Böhmen sprach, (§. 31. e. f.) hindert diese Erklärung nicht; sondern beweiset vielmehr ihre Richtigkeit dann hätte Rudolf als Kaiser, und mit ihm das ganze Reich 1275. das Wahlrecht Böhmen nicht ab, und Baiern zugesprochen, so hätte er ja 1290. es Böhmen wieder von neuem zuzuerkennen nicht vonnöthen gehabt. Und obschon das Diplom von 1290. in der That das Gegentheil von dem des Jahres 1275. in sich enthält, so widersprechen sie sich doch nicht, wenigstens nicht ausdrücklich; denn Böhmen konnte ja wohl ein Wahlrecht

zuerkannt werden, ohne daß Baiern eben dadurch seines verlieren muste, wenn nur die unglückliche Zahle Sieben überhaupt, und dann die kaiserliche Machtvollkommenheit, (f) für Böhmen insbesondere zusammen, dieses nicht nach nud nach verlangend, am Ende bewirket hätten. Welches Rudolf I. vermuthlich wohl vorher sah, und deswegen erst 1290. für Böhmen sprach, weil er die eifrige Widersetzung Heinrichs mehr als die dessen Sohnes Ott, Tochtermann Rudolfs, und König in Ungarn fürchtete.

§. 47.

Der Vilshofer Vertrag hatte jedem seine Vorrechte nur auf eine Zeit, unter sich, mit Vorbehaltung ehemals gemachter An- und Widersprüche von beiden Seiten gesichert. Beide Brüder starben aber unausgemachter Sache, noch vor Verlauf der zwei und zwanzig Jahre, und hinterliessen auch beide männliche Erben; welche wohl wissen konnten daß, aber wahrscheinlicherweise so ganz eigentlich nicht wusten, warum ihre Väter so vielfältig gezankt hatten. Sie theilten die väterlichen Verlassenschaften besonders Heinrichs Erben

in

in der Folge, wider die alten Staatsgrundsätze in viele Theile, wodurch sie die Absicht Rudolfs Böhmen mit dem Erzamte ein Wahlrecht zu versichern, noch mehr beförderten, und so dieser, und der je länger desto mistischeren Zahle Sieben wegen, die von ihrem Vater ererbten Vorrechte immer mehr und mehr in Vergessenheit kommen liessen, bis endlich die ganze Linie darüber ausgieng a); und also von der Seite niemand mehr da war, der den Willen Rudolfs (§. 31. c. f.) an seiner Erfüllung gehindert hätte.

a) Die Zahle Sieben war so herrschend, daß keinerlei wichtige Geschäfte ohne dieselbe gültig ausgemacht werden darfte, wie dieses die damaligen Urkunden beweisen. "Vnd was Krieg Mishellung und Aufflauff geschen zwischen Herrn, Dienstmannen, Rittern und Knechten, — darumb sollen vnser Vitzthumb beiden haben Tag gegen einander suchen, auff ein Recht, auff sieben Mann, vnd was die sieben vrtheilen auff ihre Eyde das soll darum geschehen, als vnz hersittlich vnd gewöhnlich ist gewesen — S. cop. vidim. des Pav. Vert. von 1329. Urk. n. 19. S. 48. zur zweib. Vorleg.

§. 48.

§. 48.

Ludwig Pfalzgraf am Rheine, und Herzog in Baiern, erhielt noch bei seinen Lebzeiten die Erlaubnis seine Länder unter seine beiden Söhne zu theilen a). Rudolf behielt die Pfalz b) und Ludwig nachgehends Kaiser, bekam Oberbaiern, auch mit allen, diesem, anklebenden Vorrechten; welche aber schon so lange schlummernd, nun in einer Art von Todesschlafe lagen, woraus Ludwig, in seinen Umständen, sie aufzuwecken nicht im Stande war. Und gesetzt er hätte auch Stärke und Muth gehabt, so waren so allgemeine und verwickelte Hindernisse vor Handen, daß er es mit dem ganzen Reiche, mit dem römischen Hofe und mit der Hölle selbst hätte aufnehmen müssen, um die baierischen Vorrechte wieder vollkommen in den Gang zu bringen. Denn erstens nahm mit der Aufklärung in Teutschlande, gewiß nicht ohne thätige Mitwirkung Roms die politische Zahle Sieben auch an Heiligkeit zu c); welche zweitens eine unverletzliche Stütze des sich oft wiedersprechenden Grundsatzes: daß die Erzämter die

Grund-

Grundlagen der Wahlrechte sein im teutschen Staatsrechte, (§. 31. d.) neben der günstigen Erklärung Rudolfs für Böhmen (§. 31. e. f.) wider das Unternehmen Ludwigs gewesen wäre. Zu diesen kamen noch verschiedene besondere Umstände, welche ihn auch ohne jene Hindernisse hätten davon abhalten können. Erstens die Vorbehaltnng des pfälzischen Wahlrechtes von seinem ältern Bruder, da er noch als ein Kind von neun Jahren unter der Vormundschaft seiner Mutter stand, konnte ihn leicht auf den Gedanken bringen, daß er dadurch an den Vorrechten seines Erbtheiles gekränket worden sei, in welchen, der Neid, und Lebensverfolgungen von seinem eiffersüchtigen Bruder, wegen seiner Erhebung auf den kaiserl. Thron, ihn noch mehr bestärken musten. Zweitens hätte er mit dem baierischen Wahlrechte doch kein Erzamt gehabt mit dem pfälzischen aber, das erste unter allen (§. 26. i.) welches auch sein Vater besaß. Alle diese grösstentheils auch nach der Vereinigung Ober- und Niederbaierns, fortdauernde Ursachen musten nothwendigerweise Ludwigen dahin stimmen, daß er in Ansehung

seiner

seiner ererbten Vorrechte, statt an das ganze Reich, sich lieber an seinen Bruder den Pfalzgrafen am Rheine hielt: und, da er vollends Kaiser war, so konnte es ihm nicht schwer fallen seinen Willen für Recht durchzusetzen, und die Abwechselung des pfälzischen Wahlrechtes zwischen der Pfalz und seinen Erben Baierns durch den pavischen Vertrag endlich zu wegen zu bringen d). Und so schläft das baierische Wahlrecht in Teutschlande, noch bis auf den heutigen Tag.

a) Voluit princep. (L.) & sic etiam de ipsius consensu — memoratam investituram valere volumus, quod filii, supradicta feuda, & omnia bona sua condividerent. S. Kais. Rudolphs Lehnb. von 1281. Urk. zur Vorl. n. 20. S. 53.

b) Bei der Theilung Rudolfs mit seiner Mutter seines jüngern Bruder Vormünderin, behielt er als der ältere Sohn ihm bevor die Kur, und Pfalz am Rhein Avent. Chron. 7. B. 766. S.

Vermuthlich that er das, um allen Streitigkeiten in Zukunft dadurch vorzubauen; denn in sich war es überflüssig bei

Er-

Erhaltung der Sache ein ihr dinglicherweise anklebendes Recht noch ins besondere zu bedingen.

c) Wan dieses ain Recht ist, und es also Herkommen ist, daß nimmer dann sieben Churfürsten die Wale und Stimme an dem Reiche haben, sein sollent. S. Kurmainz Wilib. über den Pav. Vert. 1340. Urk. zur Vorl. n. 21. S. 55

d) Und also soll die Wechselung der Wahl des Reichs zwischen Vns, und Vnsern Erben, und Ihr und ihren Erben fürbaß ewiglichen bleiben. S. Pav. Vert. Urk. zur Vorl. n. 19. cop. vidm. S. 43.

§. 49.

Die manchfältig ungerechten Verfolgungen des römischen Hofes, welche Klemens VI. zu Avignon wider einen der vortreflichsten Kaiser der mittlern Zeiten verdoppelte, mögen unter andern, mit Ursache sein, daß Ludwig V. nachdem er Ober- und Niederbaiern wieder beisammen besaß, sein kaiserliches Ansehen in Teutschlande, wo er seiner männlichen Tugenden wegen so sehr beliebt war, nicht geltend zu machen, bemühet war; um da-

durch die von uraltersher rechtmässig hergebrachten Vorrechte des Herzogthums Baiern für seine Erben wieder in Uibung zu bringen. Denn nachdem Klemens VI. sah, das Teutschland und der Kaiser seine geistlichen Mittel verachteten, so gieng er so weit, Ludwigen durch die niedrigsten Wege einen Gegenkaiser an die Seite zu setzen a). Dieser Gegenkaiser Karl IV. nun vom Könige aus Frankreich, und dem von Neapel, mittels des H. Vaters bedungen, suchte ihn durch Intrigen, so wohl überhaupt, als auch in Ansehung seines Hauses an den nöthigen Verbesserungen des teutschen Staatsrechtes zu verhindern; welche er auch noch nach dessen Tode auf Kösten des Reiches, um sich erstens die Kaiserkrone, und dann seinem Hause alle erzherzoglichen Vorrechte zu versichern, fleißig fortsetzte, und nicht nachgab, als bis er alle Mittel, die Kaiserwürde, auf eine gewisse Art, wie erblich in seinem Hause erhalten zu können, so viel möglich sicher gemacht hatte.

a) Klemens VI. der nach Art Johans XXII. die Absichten des heil. Stuhls in Ansehung Teutsch-

Teutschlandes am aller offenbarsten zu erkennen gab, verleitet mich, durch die Wahl Karls IV. auf die Bemerkung; daß der römische Hof, welcher die Zahle Sieben von Zeit zu Zeit immer heiliger zu machen bemühet war, keine andere Absicht hatte, als die Kaiserkrone nach Belieben, von einem Haupte auf das andere übertragen zu können. Ich erzähle die That und man urtheile, ob ich unrecht habe. Klemens VI. versuchte Ludwigen mit dem Blitze des Bannstrahles vom kaiserlichen Throne zu schleudern, aber er traf ihn nicht mehr auf der politischen Seite, denn die Kristenheit war klüger geworden. Darauf befahl er ihn abzusetzen, weil Ludwig nicht einmal das Reich als ein Lehn des heil. Stuhls anerkennen wollte. Aber auch das geschah nicht. Also unter siebenen sind vier die mehrstens; Klemens verband sich mit Böhmen, und befahl mit apostolischem Ernste den drei geistlichen Wahlfürsten Karl IV. zum Kaiser zu wählen. Heinrich von Virneberg Erzbischof von Mainz weigerte sich, den setzte er ab, und Gerlack Graf von Nassau deswegen an seine Stelle ernannt erklärte den kaiserl. Thron für erledigt; und sieh durch vier Stimmen die Mehrheit von siebnen, den Willen des römischen Hofes erfüllet.

§. 50.

§. 50.

Die Wahrheit zu gestehen, Karl IV. that nichts, als was hundert tausend andere, denen die allgemeine Gerechtigkeit weniger am Herzen gelegen, als ihr eigener Vortheil, in ähnlichen Umständen gethan haben würden. Er suchte nur die durch Ubermacht, Rangsucht, Eigenliebe Irthum und Aberglauben nach und nach im teutschen Staatsrechte eingeschlichene Wendung nach seinen eigenen Absichten, ohne auf das durch Jahrhunderte bewehrte Herkommen genau zu sehen, als ein nothwendiges in Religion und Politik gegründetes Sistem durch ein allgemeines Reichsgrundgesetz zu seinem Vortheile zu beståttigen. Und das zwar unter dem Vorwande das allgemeine Wohl dadurch zu sichern a). Unter diesem Vorwande, und in jener Absicht, berief er diejenigen, von welchen er ihrer eigenen Interesse, und seiner Gunst wegen keine Widersprüche zu erwarten hatte, nach Nürnberg, um mit ihrem Rathe, und Bewilligung alle Hindernisse vorlåuffig aus'm Wege zu raumen b). Und zwar erstens entschied er die Rangstreitigkeiten der drei

geistlichen Kurfürsten; gut. Zweitens den Streit zwischen Sachsen-Wittemberg, und Sachsen-Lauenburg über das sächsische Wahlrecht. Gut; weil sie nur über ein einziges Wahlrecht stritten das nur bei einer, und von Rechtswegen bei der ältern Linie sein konnte, ohne die jüngere an ihren Rechten zu kränken. Drittens, entschied er den pfalzbaierischen Streit, dahin, daß er daß pfälzische Wahlrecht seinem Schwiegervater dem Pfalzgrafen am Rheine allein zuerkannte c). Und auch gut; (§. 29.) nur mit dem Unterschiede, daß dieser Streit, nicht, wie der sächsische, mit einer einseitigen Entscheidung abgethan war; denn, obschon die wilhelminische Linie aus Irthum, eigentlich mit der Rudolfinischen um ein, und dasselbe Wahlrecht stritte, so hatte sie doch immer ein eigenes rechtmässig hergebrachtes zum Grunde; und der Unterschied ihrer Behauptung eines Wahlrechtes war nur wie a, und b, da ihr nun das Wahlrecht a nicht von Rechtswegen zuerkannt werden konnte, so darfte ihr deswegen doch das ihrem Herzogthume aus uralten Herkommen anklebende Wahlrecht b keineswegs vorenthalten werden,

den, ohne sie unverschuldeterweise an ihren dinglichen Rechten auf die ungerechteste Art zu kränken; und doch. Nach ausgemachten Sachen berief Karl IV. zwar das ganze Reich; um selbem, nicht nach teutscher biedermanns Art, einfach, und gerecht, sondern mit Purpur und Zepter geziert, mitten im Glanze seines Hofstaates, wie ein Franzos, auf dem Throne sitzend, seinen Willen kund zu machen; damit die Herzoge von Baiern allenfalls zu widersprechen bereit, auf diese Art überrascht auch bei der Kundmachung schwiegen, und er also seinen Endzweck ohne alle Widersprüche erreichen mögte.

a) Ut tanto uberioris pacis & tranquilitatis commoda feliciter profluant populo christino, c. 3. §. 1. A. B.

b) Die Herzoge von Baiern, so viel Antheil sie an dem ganzen Geschäfte hätten haben sollen, lud er nicht ein; und sie, filii Ludovici impr. duo Ludovicus marchio Brand. & dux Stephanus ad hanc curiam Norimb. non conveniunt, timentes potentiam imperatoris, Rebd. ad a, 1356.

c)

c) Nachdem Rudolph I. 1290. für Böhmen gesprochen hatte, gaben die Bayern nach, obschon sie sich 1274. deswegen an den Pabst gewandt hatten, und von der Zeit wurde Böhmen in allen Gesetzen für Erzschenk geschrieben. Die Bayern aber, hielten sich nun an die Pfalzgrafen um Theil an dem Erztruchsessenamt zu haben; und diesen Streit entschied Karl IV. mit Recht für die Pfälzer. Senkenb. lebh. Gebr. c. 3. §§. 79. 80. u. s. w.

§. 51.

Auf diese Art bestimmte Karl IV. gesetzlich die Zahl der sieben Kurfürsten (32. c.) mit ihren hergebrachten Vorrechten, und schloß dadurch alle übrigen, nicht in dieser Zahl benannte Fürsten, von der Kurwürde aus; also auch die Herzoge von Baiern. Und in so weit kann mit allem Rechte behauptet werden, daß Baiern, im rechtlichen Verstande nie ein Kurfürstenthum gewesen sei; denn obschon dessen Besitzer von den Karolingen an zu allen Zeiten bis zur goldenen Bulle den grösten Antheil bei den Wahlen der Beherrscher Teutschlandes hatten; (§. 42. c.) so war dieses

doch

doch nur aus'm alten Herkommen, welches durch die gesetzliche Bestimmung der andern Erzhäuser und ihrer Vorrechte, ohne des Herzogthums Baiern Meldung zu thun, in so weit aufgehoben ward; wodurch also, und durch die nicht Bestättigung, Baiern, wenn auch zehnmal mit Unrechte nun aufhören muste, aus'm Herkommen das sein zu wollen, was die andern Erzhäuser vorhin mit gleichem Rechte zu sein sich bestrebten, nun durch das allgemeine Reichsgrundgesätz erst ausdrücklich geworden waren: und so ein neues Recht, kraft dessen sie sich Kurfürstenthümer im eigentlichen Verstande nennen zu dürfen erst ausschliessungsweise durch ein Gesetz erhielten, das Baiern mit Unrechte entzogen worden ist; und deswegen dann in dem Verstande auch, kein Kurfürstenthum genannt werden kann a).

a) Aus allem bisher gesagtem läßt sich die Stelle: on a de la peine a concevoir comment une exspectative donnée sans le consentement de l'empire puisse demembrer un grand duché, & *electorat*, apartenant á toutes les branches de la maison palatine, &c. in der note du Baron de Riedesel à Msr. le Prince de Kaunitz remise le 7 Fev.

Fev. 1778. leicht entschuldigen; und das Gegentheil: la Baviére n'a jamais été un *electorat* non plus qu'un duché indivisible. Mit Ihrer Durchlaucht dem Fürsten von Kaunitz in einer note au Baron de Riedefel du 16. Feb. 1778. mit Gewisheit behaupten.

§. 52.

Das Wahlrecht war aber nicht der Grund der übrigen erzherzoglichen Vorrechte kraft welcher die alten Erzhäuser allen andern am Range vorgiengen; sondern die hohe Gerichtsbarkeit a), welche Baiern noch wie vorhin ganz ungeschmählert anklebte; und daher mit allem Rechte den Rang eines Erzhauses wie vorhin vor allen andern Häusern zu behaupten berechtigt blieb. Allein damit waren dessen Herzoge nicht zufrieden, bis Karl IV. sein Unrecht erkennend, ihnen, und ihrem Herzogthume alle von altershergebrachten Vorzüge und Gerechtsame durch ein eigenes Diplom zu bestättigen geruhete b).

a) Da nun das Regal der hohen Gerichtsbarkeit unserer Reichsfürsten von jeher für den eigent-

eigentlichen Grund aller königlichen Lehn (feudrum regalium) und der damit verknüpften landesherrlichen Vorzüge, und Gerechtsame gehalten ward. Olenschl. Erl. der G. B. §. 60.

b) Mit den Herzogen zu Bayern kam es gar, weil sie ihre und ihre Landesrechte durch die G. B. allzu sehr gefährt glaubten, zu öffentlichen Fehden, die unter mancherlei Vorwand einige Jahre gedauert haben, bis Karl IV. im J. 1362. ihnen und dem ganzen Herzogthume Bayern, die alten Vorrechte der Pfalzerzherzogthümer in Ansehung der hohen erzfürstlichen Gerichtsbarkeit, und anderer Gerechtsame zugestanden hat. Olenschl. a. a. o. §. 104.

*) Ein kurzer Auszug dieses Diploms diene zur Uiberzeugung. „Und auch keinen ihren Mann Grafen Herrn, Ritter, Knecht, Bürger Gepauer Diener, Edl oder Unedl oder ander die in ihren Landen Herrschaften, Gezirken und Landgerichten, oder andern Gerichten gesessen sind. Auch die — vor uns, noch keine unser, und des Reichs, oder ander Hofgericht Landgericht, oder Gericht fürbringen, nach laden solle, wann sie und dieselben mindert anderstwo mehr, dann von der genanten unser lieben Eiden, und Oheimen

men

men und ihren Erben Nachkommen Gerichten sich um all Sachen nichts ausgenommen verantworten sollen „. Man beliebe das neunte Kapitel der G. B. mit diesem Diplom zu vergleichen, um sich zu überzeugen, daß Baiern den Kurfürsten vollkommen gleich gestellt worden. §. 3. „ Und setzen und wöllen, aus vollkommen, unserer kaiserl. Macht, daß diese unser Bestätigung, und Gnad ganze Kraft und Macht haben soll, gleicherweise, als ob die ehegenannten ire Handvösten Briefe, Freiheit altherkommen, und Gerechtigkeit alle und jede von Worten zu Worten hie geschrieben stünden; oder von Reichs oder Gewohnheit wegen hierinnen eingeleibt sein sollten". (Was noch folgt verglichen mit dem dreizehnten Kapitel der G. B. um zu sehen, daß Baiern auch für die Zukunft den Kurfürsten gleich sein muß §. 1.) „ Was auch wieder solch unser kaiserl. Bestättigung Freiheit, Gnad, fürbaß mehr durch uns, oder unser Nachkommen am Reich oder jemand andern aus eigner Bewegnus, oder auf Anbringen ausgieng, oder geschähe, das alles soll gänzlich obseyn, und kein Kraft haben" Karls IV. Urk. Vom Jahre 1362. nach Hrn. Hofr. Lory Einl. in die bayrisch. Bergw. Gesch. §. 13. bei Olenschl. im Urk. Buche n. 46.

§. 53.

§. 53.

Mit der Bestättigung Karls IV. waren die Herzoge von Baiern noch nicht zufrieden, sondern verlangten das von ihren Vätern so lange rechtmässig ausgeübte Wahlrecht noch ferner auszuüben, wie Herzog Stephan, welcher mit Gewalt zur Wahl Sigmunds gelassen werden wollte a). Und Sigmund, Friderich III. Maximilian I. Kaiser Karl V. thaten auf Begehren der Herzoge von Baiern der nicht Verjährung wegen, bei jeder Belehnung auch des Wahlrechtes Meldung b), ohne es dadurch in Übung bringen zu wollen, so lange der römische Hof seine Absichten in Ansehung der Kaiserwahlen mittels der politisch mistischen Zahle Sieben, noch nicht geändert hatte (§. 49. a.). Dieses sei genug, um bewiesen zu haben, daß Baiern vom Ursprunge des teutschen Reiches, bis zur goldenen Bulle seine erzherzoglichen Vorrechte immer mit der größten Genauigkeit behauptet; und auch, nachdem Karl IV. es widerrechtlich übergangen, seine Herzoge noch nicht darauf Verzicht gethan haben. Nur die Anwendung noch; und dann versuche ich

auch

auch, dem Herzoge von Baiern persönlich den Vorzug vor Salzburg zu erweisen.

a) Da begerte Herzog Steffan daz man in enlassen wulde als einen Korfursten. Zug. der Wahltagshandl. von 1410. 1411. an Oelenschl. Urk. Buche.

b) Z. B. Wir Sigmund &c. bekennen mit diesem Brieff daz für vuns kumen ist, der Hochgeborn Heinrich Pfalzgraue bey Rein, und Herzog in Bayern — und hat vns gebeten, daß wir ihm die Kure, und wale des Reichs, als das Mittaile von seinen Eltern, und Vordern an ihn kommen sei, und ander seine Land und Herrschafte, die dann von vns nnd dem heiligen Reich zu Lehne rürent, was wir im daran von Rechts verleihn solln, zu verleihn, genadiglich geruehten, des haben wir angesehn redliche Bete — Vnd habn Im alles das, was wir von Rechtswegen leihen sollen, gnediglich verliehn. — S. Lehnbrief Umb und ober die Chur, und das Herzogthum Bayern von König Sigmundn a. 1413. ausgangen.

Beinahe desselbigen Inhalts sind die Belehnungen der übrigen Kaiser welche alle als Beilagen zu der Antw. auf die Gesch. und rechtm. Prüf. der Gedank. Eines Bayer. in der trattn Saml. der Staatsschr. zu finden sind.

§. 54.

§. 54.

Nach den Grundsätzen des teutschen Staatsrechtes hatten die Erzhäuser unstreitig den Vorrang vor allen übrigen Reichsfürsten, wessen Standes und Würden sie auch immer sein mogten. Den Kurfürstenthümern wurde durch die goldene Bulle, und Baiern durch die Bestättigung Karls IV. (§. 52. b) Dieser Vorrang gesetzlich bestättiget a). Erkennet nun der Kaiser mit dem ganzen Reiche, vermög der goldenen Bulle den Vorrang der Kurfürstenthümer und ihrer Besitzer, so kann er mit dem ganzen Reiche auch nicht anders, als Baiern und seinen Besitzern, gleich Oesterreich den Vorrang eines Erzhauses zuerkennen; kraft dessen es nach Oesterreich den Vorzug vor allen andern Reichsfürsten dinglicherweise zu behaupten berechtigt ist. Woraus dann von sich selber folgt, daß ihrer hochfürstlichen Gnaden Erzbischofs zu Salzburg Vorrangsanmassung vor den Herzogen von Baiern aus was immer für einem Grunde, gänzlich abseyn, und keine Kraft haben kann b).

a) Das 7. 8. 9. 10. 11. Kapitel der G. B. wo den Kurfürsten solche Gerechtsame von neuem zugerechnet werden, die allem Ansehen nach schon ihren Vorfahren in gleicher Würde, den ehemaligen Pfalzerzfürsten in dem alten Reichsstaate gebühret hatten. Olenschl. a. a. O. §. 45.

b) Diesen Abschnitt mit dem dritten zusammen gehalten, bleiben sie nun eines jeden der sieben Kurfürstenthümer, und auch des Herzogthums Baiern ursprünglich hergebrachte Vorrechte zur Kurwürde, in der Absicht ich alle nach der Ordnung eigentlich nur berührte, unpartheisch abzuwiegen; und dann entscheiden sie selbst, welches von den acht Erzhäusern am wenigsten unter die Zahl der sieben Kurfürstenthümer aufgenommen zu werden verdient, wenn Karl IV. mehr auf Recht und Herkommen gesehen hätte. In diesem Falle hätten die Herzoge von Baiern auch nicht Ursache gehabt, dem Kaiser Sigmund vorzuwerfen: „Kaiser Carl IV. habe Otten ihren Vetter oberlist, im Kauff (der Mark Brandenburg) hab ihm die Strick an den Glocken im Land nicht bezahlt. S. Avent. Chron. 5. B. Fol. 406.

Sechster

Sechster Abschnitt.

Von den persönlichen Vorzügen des Herzogs von Baiern als Kurfürst von der Pfalz.

§. 55.

Alle jene Gründe, welche ich, um die Vorrechte des Herzogthums Baiern, und dessen Besitzer zu beweisen bisher anführte, waren von jeher verschiedenen Widersprüchen ausgesetzet, und da diese bis auf den heutigen Tag noch immer fortwähren, ja wohl nie aufhören werden, so will ich, um meine Absicht ohne allen Widerspruch zu erreichen, dem Herzoge von Baiern, seiner persönlichen Würden wegen, den Vorzug vor dem Erzbischofe von Salzburg zu behaupten suchen; denn in was immer für einem Verhältnisse diese mit den Herzogen in Baiern in Ansehung des Vorrangs auf bairischen Kreistagen, vor alten Zeiten gestanden haben mögen, so ist gewiß, daß von der Zeit an, als Kaiser Ferdinand II. Maximilianen

nen Herzog in Baiern, seiner grossen Verdienste wegen, mit der pfälzischen Kurwürde nur für seine Person belehnet hatte, ihm Maximilianen, der Vorrang auf den Kreistagen von den Erzbischöfen zu Salzburg gutwillig zugestanden worden a), wodurch sie den Anfang zu einem Herkommen machten, auf das alle Besitzer Baierns, so lange sie im Besitze einer Kurwüde bleiben sich zu beruffen, berechtigt sind.

a) Mosers Einleitung in das Kurfürstlich baierische Staatsrecht S. 106.

Pütters historisch = politisches Handbuch von den besondern deutschen Staaten S. 322.

v. Kreutmayer, Grundriß des allgemeinen und deutschen Staatsrechts §. 132. S. 250.

§. 56.

Daß aber Herzog Maximilian nur für seine Person vom Kaiser Ferdinand II. mit der pfälzischen Kurwürde belehnt worden, erhellet aus der feierlichen Erklärung des Kaisers zu Regensburg, wo er nach vielen Einwendungen derer, wel-

che die Straffe des Vaters von den unschuldigen Kindern abzuwenden bemühet waren, wie auch anderer Agnaten, sich endlich dahin erklärte: daß die Kurwürde nach dem Tode Maximilians mit allen Gerechtsamen demjenigen zufallen solle, dem sie nach einer genauen Untersuchung dieser verschiedenen Ansprüche würde zuerkannt werden a). Welches er zu desto grössserer Sicherheit in dem kurz darauf ertheilten Belehnungsbriefe wiederholte. b) Und damit die pfälzischen Kinder und andere Agnaten auch von Seite Baierns ihrer Kurrechte wegen nichts zu befürchten hätten, stellte der Herzog Maximilian auch einen Lehn-Revers aus, daß er nicht allein dem allem nachkommen, sondern auch nicht einmal gestatten wolle, daß statt seiner etwas unternommen werde, wodurch die pfälzischen Kinder, oder Agnaten im Genusse ihrer Kurrechte nach seinem Tode gestört werden könnten c). Welche Urkunden wohl keinen Zweifel mehr übrig lassen, daß die pfälzische Kurwürde blos persönlicherweise auf Maximilian Herzog in Baiern übertragen worden sei.

a) Also wolle der Kaiser den Herzog Maximilian in Bayern um seiner hohen Verdienste willen — mit angerechter Chur-Fürstlichen Dignität nunmehr würklich investiren; jedoch solle wegen der Pfälzischen Kinder Begnädigung auch derselben, und anderer nähern Agnaten Prætention so wohl zu der Chur als denen Pfälzischen Landen mit ehestem gütliche Handlung gepflogen werden; also daß, wenn solcher gut- oder rechtlicher Austrag der Chur halber für des proscribirten Pfälzischen Kinder oder nähere Agnaten ergangen sein werde ihnen alsdann dieselbige, und was ihnen zuerkannt werde sein, wenn Herzog Maximilian nicht mehr im Leben, also bald anfallen, und zugehörig sein, und sie von dem Kaiser damit belehnt werden sollen. den 23. Febr. 1623. s. Mos. Staatsr. Th. 32. S. 438-9.

b) — Aus sonsten andern Ursachen obernantes Herzogen Liebd. die verwirkte Chur der Pfalz Erztruchsessen-Ampt wie auch das Vicariat, Session, Stimme und Wahl gnädigist gegeben, und zugestellt S. Liebd. auch damit wirklich belehnet, doch also, und dergestalt, daß erst gerührte Belehnung uns und dem Heil. Reich, wie auch des oft benannten proscribirten Pfalzgraff Friederichen Kindern, dessen Brüdern, und andern Agnaten, und sonsten männiglich an ihren

ra-

respective Begnadigung, und prætendirten Rechten so viel einem und dem andern gebühren mag unpræjucirlich, sondern vorbehalten sein, — den 25. Feb. 1623. s. Lünigs Rechtsarchiv part. sp. t. 1. p. 693.

e) Auch in der fürstl. Durchl. in Bayern investitur dieße clausel. (daß nemblich dieselbe Ihrer Kais. Majest. dem römischen Reich des proscribirten Pfalzgrafen Kinder dessen Brüder und andere Agnaten auch Männlich an ihreu Rechten, so viel Ihnen gebühren magh unpræjudicirlich sondern daß selbige expresse vorbehalten sein —). inseriren lassen wolle, also wan solcher güt, oder rechtliche Ausschlagh der Chur halber für des proscribirten Pfaltzgrafen Kinder, oder nähere Agnaten ergangen sein wird, Ihnen alßdan dieselbige, und was Ihnen zuerkannt wird sein, wann die fürstl. durchl. Herzogh Maximilian in Bayern nit mehr im Leben also bald anfallen, und zugehörig seyn, und von Ihrer Kais. Majest. damit belehnt werden sollen; gestalt dan höchstermeldte fürstl. Durchl. in Bayern auf die mit demselben hierüber geflogene communication der anwesenden Churfürsten und Gesandten geschöpffter Hoffnungh nach, aus denen von Ihnen angerechten Ursachen zu obverstandenen allen sich bereits gutwillig acommodiret, und solches durch den gewöhnlichen Lehn-Revers genugsam zu assecuriren sich erklärt —

So versprechen, und zusagen wir bey Unßeren Churfürstl. Ehren und Worten solchen alßo Unßerer Seits würklich nachzukommen — dessen zu Urkund und völliger Bekrefftigung haben wir dießen Revers mit eigenen Handen unterschrieben, und mit unßerem Secret verfertiget den 26. Feb. 1623. s. corps univ. diplom. par Mr. du Mont. tom. V. part. II. p. 419.

§. 57.

Die baierische Belehnung mit der pfälzischen Kurwürde wurde aber nach der Hand auf die ganze wilhelminische Linie ausgedehnet. Schon während dem Kriege findet man Spuren von dieser Ausdehnung, ohne mit Sicherheit behaupten zu können, daß das Geschäft schon damals zu Stande gekommen sei a). Es mag aber damit beschaffen sein, wie es immer wolle; so ist wenigstens so viel gewiß, daß durch den westphälischen Frieden diese Kurwürde vom Kaiser und dem ganzen Reiche, auf die ganze wilhelminische Linie männlicher Erben ausgedehnt wurde b). Im Falle aber die Wilhelminische vor der rudolfinischen Linie erlöschen würde, dieselbe an die pfälzische Linie zurückfallen solle c). Und von der Zeit an war die pfälzische Kurwürde als ei-

eine Familien Gerechtsame der wilhelminischen Linie zu betrachten, ohne daß Baiern dadurch zu einem Kurfürstenthum geworden wäre, weil sie blos den Personen der Herzoge nicht dem Lande anklebte. Die Erzbischöfe von Salzburg fuhren aber dem ungeachtet fort, wie Maximilian dem ersten Erwerber also seinen Nachfolgern im Herzogthume Baiern, welche auf dieselbige Art die Kurwürde nebenher besassen, den Rang auf bairischen Kreistagen zuzugestehen, ohne so viel bekannt ist, diesen Vorzug auf die wilhelminische Linie einzuschränken; da nun auch der izt regierende Kurfürst von der Pfalz neben dem Herzogthume Baiern dieselbige Kurwürde besitzt, wegen welcher die Erzbischöfe von Salzburg den baierischen Herzogen wilhelminischer Linie den Vorrang abgetreten, so ist die ganz natürliche Folge, daß Höchstderselbe sich eben der Vorrechte auf bairischen Kreistagen zu erfreuen habe, welche den Herzogen wilhelminischer Linie blos in dieser Rücksicht, ohne einigen Vorbehalt bisher vergönnet waren d).

a) S. Mosers deutsches Staatsrecht Th. 32. S. 470, 472 und 473.

b)

b) Primo quidem quod attinet domum Bavaricam, dignitas electoralis quam Electores Palatini antehac habuerunt cum omnibus regaliis &c. nullo prorſus excepto, ſicut hactenus, ita & impoſterum maneant penes dominum Maximilianum comitem palatinum Rheni Bavariæ ducem *ejusque Liberos totamque Lineam Guilhelmianam* quamdiu maſculi ex ea ſuperſtites fuerint I. p. Oſn. art. IV. §. 3.

c) Quodſi vero contigerit Lineam Guilhelmianam maſculinam prorſus deficere, ſuperſtite palatina - dignitas electoralis quæ penes Bavariæ duces *fuit* ad eosdem ſuperſtites Palatinos *redeat*. ibid. §. 9. Dieſe Worte ſind ſo klar, daß alle diejenigen, welche Baiern eine dingliche Kurwürde aus derſelben behaupten wollen, eben ſo wenig, als die, welche zwar annehmen, daß die pfälziſche Kurwürde nur perſönlich auf der wilhelminiſchen Linie gehaftet, aber eben deswegen nun mit derſelben erloſchen ſei, und daher den Erzbiſchöfen von Salzburg den Vorrang vor den Herzogen von Baiern auf Kreistagen geben wollen, keine Widerlegung verdienen.

d) Die Schriftſteller über das bairiſche Staatrecht, wie Moſer, Pütter und Herr von Kreitmager erwähnen wenigſtens keiner Ein-

Einschränkung, gesetzt aber es wäre eine solche vor Handen, so ist doch wohl gewiß, daß seine Hochfürstliche Gnaden der itzige Erzbischof zu Salzburg eben jene Beweggründe habe, sich dem Durchlauchtigsten Besitzer Baierns gefällig zu erzeigen, welche seine Vorfahrer in Ansehung der wilhelminischen Linie hatten.

§. 58.

Von der Zeit an, als die Herzoge von Baiern mit der pfälzischen Kurwürde belehnet waren, fingen die Erzbischöfe von Salzburg an, ihnen auf Kreistagen nachzugehen, und liessen die Herzoge im ruhigen Genusse des Vorrangs bis zu den Zeiten Kaiser Josephs I. welcher den Herzog Maximilian Emanuel in die Reichsacht erklärte, ihn aller seiner Länder, Ehren und Würden entsetzte, und das Herzogthum Baiern durch kaiserliche Kommissäre verwalten ließ, da behauptete der Erzbischof den Vorrang vor dem von der Kais. Administration zu München bevollmächtigten Minister, welchen ihm Kaiser Joseph I. auch zuerkannte a) als der Her-

zog von Baiern aber im badner Frieden wieder in alle seine Vorrechte, Ehren und Würden, kurz vollkommen wieder in den vorigen Stand gesetzt wurde, so fuhren die Erzbischöfe zu Salzburg wieder fort ihm und seinen Nachfolgern, so wie vor der Achtserklärung den Vorrang zu geben b). Aus allem diesem sieht man ganz sicher, daß sie den Herzogen von Baiern blos der Kurwürde wegen den Vorrang eingestanden, mit welcher des itztregierenden Herzogs Kurfürstliche Durchlaucht von der Pfalz auch gezieret, und daher so lange den Vorrang zu behaupten berechtigt sind, bis seine hochfürstliche Gnaden der Erzbischof von Salzbug eine gültige Ausnahme anzuführen im Stande sein werden.

a) S. Monaths Staatsspieg. v. J. 1709 S. 6.

b) (Archiepiscopus coloniensis) & dominus Maximilianus Emanuel a Bavaria generaliter & integre restituantur in omnes ditiones, gradus honorum prærogativas regalia bona dignitates electorales aliasque nt & in omnia jura, quibus ante præteritum bellumfrui sunt & frui potuerunt. J. p. bad. art. 15. in pr. Moser in dem Anhange zu seinen fortgesetzten

ten Anmerkungen ꝛc. sagt im 4. §. „Auch vermag mein Herr Gegner nicht zu widersprechen, daß nach der bayrischen Achteerklärung vom Jahre 1706. Salzburg der Vorrang vor Bayern durch einen förmlichen kaiserlichen Ausspruch auf denen bayrischen Kreistagen zuerkannt worden sey“ wodurch er beweisen will, daß nun auch nach Erlöschung der wilhelminischen Linie Salzburg auch der Vorrang gebühre. Es ist in der That unbegreiflich, wie Moser sich mit einer solchen Schlußfolge herauszuhelfen suchen konnte; da er doch wohl wuste daß Baiern 1714. alle seine Rechte wieder erhalten, die es 1706. verlohren hatte; und auch das Gegentheil aus dem kais. Spruch gefolget werden muß.

§. 59.

Noch ist von einem ähnlichen Falle, der sich zu Ende des vorigen Jahrhunderts im nieder-sächsischen Kreise zutrug, einige Meldung zu thun; und das um so mehr, als die um den Vorrang streitende Theile so wohl für als dawider, den Vorrang der Herzoge in Baiern vor Salzburg für billig und recht anerkannten a). Als Braunschweig die neunte Kurwürde erhalten hatte, verlangte es nach dem Beispiele der

Her-

Herzoge von Baiern, auch in dem nieder-sächsischen Kreise vor anderen Ständen ohne Unterschied auf Kreistagen, als Kurfürst den Vorrang; ungeachtet der Herzog von Braunschweig, Hannover vor Erlangung der Kurwürde, dem Könige aus Schweden, als Herzog von Bremen Reversalien ausgestellt, daß er weder ihn, als Direktor des nieder-sächsischen Kreises, noch andere Kreisstände, nach erhaltener Kurwürde, an ihren hergebrachten Rechten, und Befugnüssen kränken wolle; welche Sicherstellung er nachgehends anders auslegte; und berief sich unter andern hauptsächlich auf die bairischen Kreistage, wo die Herzoge von Baiern, welche vorhin den Erzbischöfen von Salzburg nachgegangen, nun nach erhaltener Kurwürde den Vorrang vor diesen behaupteten, Wodurch der braunschweiger Hof den Vorzug der Herzoge in Baiern vor den Erzbischöfen zu Salzburg auf Kreistagen für rechtmässig anerkannte. Der König aus Schweden als Herzog von Bremen, und der König aus Preussen als Herzog von Magdeburg beide niedersächsische Kreisdirektoren suchten die Kurbraunschweigischen

Grün-

Gründe zu entkräften, oder ihnen andere entgegen zu setzen, um ihre Vorrechte zu behaupten. Die Vorrechte der Herzoge in Baiern auf den bairischen Kreistagen suchten sie aber weder zu entkräften, noch durch irgend einen Gegensatz zu schwächen; sondern sie liessen nur die Beschaffenheit der baierischen Kreistage nicht für eine Regel der nieder-sächsischen Kreistage gelten. Und in der That sind beide Fälle auch ganz voneineinander unterschieden: denn erstens hatte Braunschweig den niedersächsischen Kreisdirektoren Reversalien ausgestellt, ihnen alle ihre Vorrechte ungestört zu lassen; was die Herzoge von Baiern nicht gethan hatten. Zweitens hatten die Herzoge in Baiern schon vor erlangter Kurwürde das Direktorium neben Salzburg; Kurbraunschweig aber nicht allzeit, sondern nur, wenn das Senium im Braunschweig-Lüneburgischen Hause bei Ihm war, das Kondirektorium mit Bremen und Magdeburg. Drittens gründete sich der Vorrang der Erzbischöfe von Salzburg blos auf den geistlichen Stand, der Vorrang der Herzoge von Bremen und Magdeburg aber zugleich in einem beson-

dern Amte. Viertens endlich traten die Erzbischöfe von Salzburg den Herzogen von Baiern, der Kurwürde wegen, den Vorrang auf den bairischen Kreistagen gutwillig ab, wodurch allen rechtlichen Untersuchungen auf einmal ein Ende gemacht wurde; hingegen widersetzten sich die niedersächsischen Kreisdirektoren den braunschweigischen Anmassungen, und bedienten sich beinahe der eben angeführten Ausnahmen; um dieselbe zu widerlegen. Woraus man ganz klar sieht, daß auch diese beiden Höfe, indem sie Kurbraunschweig auf niedersächsischen Kreistagen den Vorrang verneinten, sie die Rechtmässigkeit des Kurbaierischen Vorrechtes auf bairischen Kreistagen stillschweigend anerkannten b).

a) Moser erzählet den ganzen Streit in seinem Staatsr. Th. 27. S. 340. und folg.

b) Ein anders ist einen Vorzug aus dem stillschweigenden Reichsherkommen haben, und ein anders ist einen Vorzug aus einem ausdrücklich erhaltenen Amte haben; so wohl in jenem als in diesem Falle gehen die grössern den kleinern unter sich vor; aber der

ge-

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gindte, M. von.

Versuch über die Vorzüge der Herzoge in Baiern vor den Erzbischöfen zu Salzburg auf den baierischen Kreistagen

Wien 1786

Bavar. 1105
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10373861-1
VD18 10642188